

# 148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 7. 1991

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz — SPG)

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Teil</b>	
<b>1. Hauptstück: Anwendungsbereich</b>	
§ 1	
<b>2. Hauptstück: Organisation der Sicherheitsverwaltung</b>	
§ 2 Besorgung der Sicherheitsverwaltung .....	4
§ 3 Sicherheitspolizei .....	4
§ 4 Sicherheitsbehörden .....	4
§ 5 Besorgung des Exekutivdienstes .....	4
§ 6 Bundesminister für Inneres .....	4
§ 7 Sicherheitsdirektionen .....	4
§ 8 Bundespolizeidirektionen .....	5
§ 9 Bezirksverwaltungsbehörden .....	5
§ 10 Landesgendarmeriekommanden, Bezirksgendarmeriekommanden .....	5
§ 11 Delegieren von Angelegenheiten des Sachaufwandes oder von Personalangelegenheiten ...	5
§ 12 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen ...	5
§ 13 Kanzleiordnung der Sicherheitsdirektionen, der Bundespolizeidirektionen und der Bundesgendarmerie .....	5
§ 14 Örtlicher Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei .....	6
§ 15 Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht .....	6
<b>3. Hauptstück: Begriffsbestimmungen</b>	
§ 16 Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung .....	6
§ 17 Mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung .....	6
§ 18 Rechte und Pflichten juristischer Personen .....	6
<b>2. Teil: Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei</b>	
<b>1. Hauptstück: Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht</b>	
§ 19	

1

2

148 der Beilagen

	Seite
<b>2. Hauptstück: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit</b>	
§ 20 Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit . . . . .	7
§ 21 Gefahrenabwehr . . . . .	7
§ 22 Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern . . . . .	7
§ 23 Aufschub des Einschreitens . . . . .	7
§ 24 Fahndung . . . . .	8
§ 25 Kriminalpolizeiliche Beratung . . . . .	8
§ 26 Streitschlichtung . . . . .	8
<b>3. Hauptstück: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung</b>	
§ 27	
<b>3. Teil: Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitspolizei</b>	
<b>1. Hauptstück: Allgemeines</b>	
§ 28 Aufgabenerfüllung . . . . .	8
§ 29 Verhältnismäßigkeit . . . . .	8
§ 30 Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen . . . . .	9
§ 31 Richtlinien für das Einschreiten . . . . .	9
§ 32 Unvoreingenommenheit . . . . .	9
<b>2. Hauptstück: Befugnisse für die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit</b>	
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Befugnisse</b>	
§ 33 Eingriffe in Rechtsgüter im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht . . . . .	9
§ 34 Beendigung gefährlicher Angriffe . . . . .	9
<b>2. Abschnitt: Besondere Befugnisse</b>	
§ 35 Auskunftsverlangen . . . . .	10
§ 36 Identitätsfeststellung . . . . .	10
§ 37 Platzverbot . . . . .	10
§ 38 Wegweisung . . . . .	10
§ 39 Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumen . . . . .	11
§ 40 Durchsuchen von Menschen . . . . .	11
§ 41 Durchsuchungsanordnung bei Großveranstaltungen . . . . .	11
§ 42 Sicherstellen von Sachen . . . . .	11
§ 43 Verfall sichergestellter Sachen . . . . .	12
§ 44 Inanspruchnahme von Sachen . . . . .	12
§ 45 Eingriffe in die persönliche Freiheit . . . . .	12
§ 46 Vorführung . . . . .	12
§ 47 Durchführung einer Anhaltung . . . . .	13
§ 48 Bewachung von Menschen und Sachen . . . . .	13
§ 49 Außerordentliche Anordnungsbefugnis . . . . .	13
<b>3. Abschnitt: Unmittelbare Zwangsgewalt</b>	
§ 50	
<b>4. Teil: Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei</b>	
<b>1. Hauptstück: Allgemeines</b>	
§ 51	
<b>2. Hauptstück: Ermittlungsdienst</b>	
§ 52 Aufgabenbezogenheit . . . . .	14
§ 53 Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung . . . . .	14

148 der Beilagen		3
		Seite
§ 54	Besondere Bestimmungen für die Ermittlung	15
§ 55	Sicherheitsüberprüfung	15
§ 56	Zulässigkeit der Übermittlung	15
§ 57	Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung	16
§ 58	Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschen	17
§ 59	Umweltevidenz	17
§ 60	Verwaltungsstrafevidenz	17
§ 61	Zulässigkeit der Aktualisierung	18
§ 62	Auskunftsrecht	18
§ 63	Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung	18
<b>3. Hauptstück: Erkennungsdienst</b>		
§ 64	Begriffsbestimmungen	18
§ 65	Erkennungsdienstliche Behandlung	19
§ 66	Erkennungsdienstliche Maßnahmen an Leichen	19
§ 67	Erkennungsdienstliche Daten ausländischer Herkunft	19
§ 68	Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen	19
§ 69	Vermeidung von Verwechslungen	20
§ 70	Erkennungsdienstliche Evidenzen	20
§ 71	Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten	20
§ 72	Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten zu wissenschaftlichen Zwecken	21
§ 73	Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen	21
§ 74	Löschen erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen	21
§ 75	Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz	21
§ 76	Besondere Behördenzuständigkeit	22
§ 77	Verfahren	22
§ 78	Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt	22
§ 79	Besondere Verfahrensvorschriften	22
§ 80	Ausnahmen vom Datenschutzgesetz	22
<b>5. Teil: Strafbestimmungen</b>		
§ 81	Störung der öffentlichen Ordnung	22
§ 82	Agressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber Militärwachen	23
§ 83	Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand	23
§ 84	Sonstige Verwaltungsübertretungen	23
§ 85	Subsidiarität	23
§ 86	Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz	23
<b>6. Teil: Besonderer Rechtsschutz</b>		
§ 87	Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen	23
§ 88	Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte	24
§ 89	Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten	24
§ 90	Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz	24
§ 91	Amtsbeschwerde	24
§ 92	Schadenersatz	25
<b>7. Teil: Sicherheitsbericht</b>		
§ 93		
<b>8. Teil: Schlußbestimmungen</b>		
§ 94	Inkrafttreten	25
§ 95	Verweisungen	25
§ 96	Übergangsbestimmungen	25
§ 97	Außerkräfttreten	25
§ 98	Vollziehung	25

**Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über  
die Organisation der Sicherheitsverwaltung  
und die Ausübung der Sicherheitspolizei  
(Sicherheitspolizeigesetz — SPG)**

**1. Teil**

**1. Hauptstück**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei.

**2. Hauptstück**

**Organisation der Sicherheitsverwaltung**

**Besorgung der Sicherheitsverwaltung**

§ 2. (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden.

(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

**Sicherheitspolizei**

§ 3. Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.

**Sicherheitsbehörden**

§ 4. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

(2) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt besorgen Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, die Sicherheitsverwaltung in den Ländern.

(3) Inwieweit

1. Gemeinden als Sicherheitsbehörden und Mitglieder der Gemeindegewachkörper als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder
  2. sonstige Gemeindegewachorgane im Rahmen der Sicherheitsverwaltung
- einzuschreiten haben, bestimmen andere Bundesgesetze.

**Besorgung des Exekutivdienstes**

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Angehörige

1. der Bundesgendarmerie,
2. der Bundessicherheitswachekorps,
3. der Kriminalbeamtenkorps,
4. der Gemeindegewachkörper sowie
5. des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden.

(3) Der sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht aus dem Streifen- und Überwachungsdienst, der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr mit den Befugnissen nach dem 3. Teil sowie aus dem Ermittlungs- und dem Erkennungsdienst.

(4) Der Streifendienst ist im Rahmen der Sprengel der Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sowie sprengelübergreifend innerhalb des Landes zu besorgen. Für den Funkstreifen dienst sind die notwendigen Einsatzzentralen zu unterhalten, die rund um die Uhr über das öffentliche Fernsprechnet zum Ortstarif für Notrufe erreichbar sind.

**Bundesminister für Inneres**

§ 6. (1) Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, bilden die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

(2) Die der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für den Bundesminister für Inneres Exekutivdienst.

(3) Aus Organen gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke einer wirksameren Bekämpfung organisierter Kriminalität durch Verordnung Sondereinheiten bilden und ihnen die ausschließliche oder schwerpunktmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben im gesamten Bundesgebiet auftragen. Solche Verordnungen dürfen erst erlassen werden, nachdem der Innenausschuß des Nationalrates über das Vorhaben des Bundesministers für Inneres beraten hat; dies gilt nicht für Sondereinheiten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestanden haben.

**Sicherheitsdirektionen**

§ 7. (1) Für jedes Bundesland besteht eine Sicherheitsdirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt.

(2) An der Spitze einer Sicherheitsdirektion steht der Sicherheitsdirektor. Bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung sind ihm das Landesgendarmeriekommando und dessen hierfür bestimmten inneren Gliederungen unmittelbar unterstellt.

(3) Den Sicherheitsdirektor hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen.

(4) Dem Sicherheitsdirektor ist zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben das erforderliche Personal beigegeben. Den Exekutivdienst versehen der Sicherheitsdirektor sowie die ihm beigegebenen, zugeteilten oder unmittelbar unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(5) In Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

#### **Bundespolizeidirektionen**

§ 8. (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident. Den Exekutivdienst versehen der Polizeidirektor (Polizeipräsident) und die ihm beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) In Angelegenheiten des Sachaufwandes, in Personalangelegenheiten sowie in den übrigen die Organisation und Führung einer Bundespolizeidirektion betreffenden Angelegenheiten untersteht der Polizeidirektor (Polizeipräsident) unmittelbar dem Bundesminister für Inneres.

#### **Bezirksverwaltungsbehörden**

§ 9. (1) Außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen obliegt die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirksgendarmeriekommanden und ihre nachgeordneten Dienststellen sind diesen bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.

(2) Für die Bezirksverwaltungsbehörden versehen die ihnen unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst.

#### **Landesgendarmeriekommanden, Bezirksgendarmeriekommanden**

§ 10. (1) In Angelegenheiten des Sachaufwandes, in Personalangelegenheiten sowie in den übrigen die

Organisation und Führung betreffenden Angelegenheiten unterstehen die Landesgendarmeriekommanden unmittelbar dem Bundesminister für Inneres (Gendarmeriezentralkommando).

(2) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden werden von diesen selbst besorgt. Ihnen obliegt die Organisation des Streifenendienstes innerhalb des Landes oder des Bezirkes. Soweit sie für den inneren Dienst automationsunterstützt Daten verarbeiten, sind sie Auftraggeber (§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes).

#### **Delegieren von Angelegenheiten des Sachaufwandes oder von Personalangelegenheiten**

§ 11. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Inneres Angelegenheiten des Sachaufwandes oder Personalangelegenheiten

1. der Bundespolizei den Sicherheits- oder Bundespolizeidirektionen,
  2. der Bundesgendarmerie den Landes- oder Bezirksgendarmeriekommanden
- mit Verordnung zur selbständigen Besorgung übertragen.

#### **Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen**

§ 12. (1) Der Sicherheits- und der Polizeidirektor (Polizeipräsident) haben im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Behörde auf deren Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftseinteilung).

(2) Der Sicherheits- und der Polizeidirektor (Polizeipräsident) haben festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten die Genehmigung dem Behördenleiter vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Falle der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hierbei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, daß der von der Geschäftsordnung Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen sind dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen.

#### **Kanzleiordnung der Sicherheitsdirektionen, der Bundespolizeidirektionen und der Bundesgendarmerie**

§ 13. Die formale Behandlung der von den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeidirektionen

nen und der Bundesgendarmerie zu besorgenden Geschäfte ist vom Bundesminister für Inneres jeweils in einer einheitlichen Kanzleiordnung festzulegen; hiebei ist auch zu bestimmen, in welchem Umfang diese formale Behandlung automationsunterstützt erfolgen darf.

#### **Örtlicher Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei**

§ 14. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Ausübung der Sicherheitspolizei (§ 3) innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches. Behält sich der Bundesminister für Inneres oder der Sicherheitsdirektor eine von einer nachgeordneten Sicherheitsbehörde geführte Amtshandlung durch Weisung vor, so ist dies vom Angewiesenen aktenkundig zu machen. Die nachgeordnete Behörde darf in dieser Angelegenheit nur mehr auf Grund neuerlicher Weisung des Bundesministers für Inneres oder des Sicherheitsdirektors tätig werden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann der Sicherheitsdirektion mit Verordnung bestimmte Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Vorbeugung, für das Gebiet eines Bundeslandes vorbehalten. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann, dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Behörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde; das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von der Amtshandlung unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht**

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen haben den Sicherheitsdirektor über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung zu informieren.

(2) Die Sicherheitsdirektoren haben den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung zu informieren.

### **3. Hauptstück**

#### **Begriffsbestimmungen**

#### **Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung**

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht  
1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)

oder

2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (bandenmäßige oder organisierte Kriminalität).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder

2. nach den §§ 12, 14 oder 14 a des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder

3. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenerforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.

#### **Mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung**

§ 17. Mit beträchtlicher Strafe bedroht sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind.

#### **Rechte und Pflichten juristischer Personen**

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz von Rechten und Pflichten von Menschen die Rede ist, sind darunter auch Rechte und Pflichten juristischer Personen zu verstehen.

## **2. Teil**

### **Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei**

#### **1. Hauptstück**

##### **Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht**

§ 19. (1) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, es sei denn, es läge eine Angelegenheit privater Gefahrenabwehr vor.

(2) Eine Angelegenheit privater Gefahrenabwehr liegt vor, wenn weder eine allgemeine Gefahr noch eine Gefahr besteht, deren Abwehr in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt.

(3) Sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung gemäß Abs. 1 entsteht, sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie die Gefahrenquelle festzustellen und für unaufschiebbare Hilfe zu sorgen. Sobald sich ergibt, daß

1. eine allgemeine Gefahr vorliegt, hat deren Erforschung und Abwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (2. Hauptstück) zu erfolgen;
2. die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit anderer Behörden fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen.

(4) Auch wenn die Gefährdung weiterbesteht, endet die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

1. gegenüber jedem Gefährdeten (Abs. 1), der weitere Hilfe ablehnt;
2. sobald sich ergibt, daß eine Angelegenheit privater Gefahrenabwehr vorliegt.

(5) Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden besteht ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr; sie endet mit dem Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde.

## 2. Hauptstück

### Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

#### Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 20. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfaßt die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die kriminalpolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

#### Gefahrenabwehr

§ 21. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen unverzüglich ein Ende zu setzen. Hiefür ist dieses Bundesgesetz auch dann maßgeblich, wenn bereits ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist.

#### Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern

§ 22. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt der besondere Schutz

1. von Menschen, die tatsächlich hilflos sind und sich deshalb nicht selbst ausreichend vor gefährlichen Angriffen zu schützen vermögen;
2. der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit;

3. der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals in dem Umfang, in dem dies jeweils durch völkerrechtliche Verpflichtung vorgesehen ist;
4. von Sachen, die ohne Willen eines Verfügungsberechtigten gewahrsamsfrei wurden und deshalb nicht ausreichend vor gefährlichen Angriffen geschützt sind.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.

(3) Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. Sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der StPO.

(4) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie die betroffenen Menschen hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Soweit diese das bedrohte Rechtsgut deshalb nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen, weil sie hiezu nicht in der Lage sind, haben die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Verzichtet jedoch derjenige, dessen Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich, so kann er unterbleiben, sofern die Hinnahme der Gefährdung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

#### Aufschub des Einschreitens

§ 23. (1) Die Sicherheitsbehörden können davon Abstand nehmen, gefährlichen Angriffen vorzubeugen oder ein Ende zu setzen, soweit ein überwiegendes Interesse

1. an der Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität oder
2. am Verhindern eines von einem bestimmten Menschen geplanten Verbrechens (§ 17 StGB) gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit oder Vermögen noch während seiner Vorbereitung (§ 16 Abs. 3)

besteht. § 25 StPO bleibt unberührt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 dürfen die Sicherheitsbehörden ihr Einschreiten nur aufschieben, solange

1. keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besteht und

2. dafür Vorsorge getroffen ist, daß ein aus der Tat entstehender Schaden zur Gänze gutgemacht wird.

(3) Die Sicherheitsbehörde hat Menschen, denen durch den Aufschub des Einschreitens ein Schaden entstanden ist, über diesen sowie über die ihnen gemäß § 92 Z 1 offenstehende Möglichkeit zu informieren.

### Fahndung

§ 24. Den Sicherheitsbehörden obliegt die Feststellung des Aufenthaltsortes eines Menschen, nach dem gesucht wird (Fahndung), weil

1. eine Anordnung zur Festnahme nach Art. 4 Abs. 1, 2 oder 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, besteht;
2. befürchtet wird, der Mensch habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden;
3. der Mensch auf Grund einer psychischen Behinderung hilflos ist oder Leben oder Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet;
4. ein Ersuchen gemäß § 146 b ABGB vorliegt, an der Ermittlung des Aufenthaltes eines Minderjährigen mitzuwirken.

### Kriminalpolizeiliche Beratung

§ 25. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.

(2) Darüber hinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen, zu fördern.

### Streitschlichtung

§ 26. Um gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorzubeugen, haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf eine sonst mögliche Gefahrenminderung hinzuwirken.

### 3. Hauptstück

#### Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

§ 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen

Orten. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

### 3. Teil

#### Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitspolizei

#### 1. Hauptstück

##### Allgemeines

##### Aufgabenerfüllung

§ 28. (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor dem Schutz anderer Güter Vorrang einzuräumen.

(2) Sie dürfen zur Erfüllung der ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in die Rechte eines Menschen eingreifen.

(3) In die Rechte eines Menschen dürfen sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist und wenn entweder andere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen oder wenn ihr Einsatz außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht.

##### Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28 Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte



und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;

5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

#### **Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen**

§ 30. (1) Bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist der Betroffene

1. auf sein Verlangen von Anlaß und Zweck des Einschreitens zu informieren;
2. auf sein Verlangen von den Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Kenntnis zu setzen;
3. berechtigt, eine Person seines Vertrauens als Beistand beizuziehen;
4. berechtigt, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.

(2) Dies gilt nicht, wenn und solange dadurch der Zweck der Befugnisausübung vereitelt würde. Die Rechte von Zeugen, Beteiligten und Parteien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt.

#### **Richtlinien für das Einschreiten**

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien kann zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorgesehen werden, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung, bestimmte Arten des Exekutivdienstes Organen mit besonderer Kennzeichnung vorbehalten sind;
2. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
3. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
4. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
5. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er deren Verständigung verlangen kann.

(3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt der Bundesminister für Inneres die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

#### **Unvoreingenommenheit**

§ 32. (1) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen beim Eingriff in Rechte von Menschen darauf Bedacht nehmen, daß den Betroffenen ihre Unvoreingenommenheit erkennbar wird.

(2) Hiebei haben sie insbesondere

1. deutlich zu machen, daß die Befugnis ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung gehandhabt wird, und
2. darauf Bedacht zu nehmen, daß ihr Einschreiten von den Betroffenen nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird.

### **2. Hauptstück**

#### **Befugnisse für die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**

##### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Befugnisse**

##### **Eingriffe in Rechtsgüter im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht**

§ 33. (1) Soweit es zur Hilfeleistung im Sinne von § 19 erforderlich ist, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, in Rechtsgüter einzugreifen, sofern der abgewendete Schaden die Rechtsgutsverletzung offenkundig und erheblich übersteigt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ferner ermächtigt, zur Hilfeleistung im Sinne von § 19 in die Rechtsgüter desjenigen einzugreifen, der die Gefährdung zu verantworten hat. Lebensgefährdende Maßnahmen sind jedoch nur zur Rettung des Lebens von Menschen zulässig.

##### **Beendigung gefährlicher Angriffe**

§ 34. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem gefährlichen Angriff durch Ausübung von unmittelbarer Befehlsgewalt ein Ende zu setzen.

## 2. Abschnitt

### Besondere Befugnisse

#### Auskunftsverlangen

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Menschen Auskunft zu verlangen, von denen anzunehmen ist, sie könnten in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sachdienliche Hinweise über das Vorliegen einer Gefährdung und über die Gefahrenquelle geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig.

#### Identitätsfeststellung

§ 36. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort
  - a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
  - b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;
3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;
4. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich
  - a) um einen abgängigen Minderjährigen (§ 146 b ABGB) oder
  - b) um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
  - c) um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

### Platzverbot

§ 37. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, es werde an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, so hat die Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in ihm mit Verordnung zu verbieten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Besteht an einem bestimmten Ort bereits eine allgemeine Gefahr im Sinne des Abs. 1, so hat die Sicherheitsbehörde mittels Verordnung das Verlassen des Gefahrenbereiches anzuordnen und zugleich das Betreten zu untersagen.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben Tag und Uhrzeit ihres Inkrafttretens zu bestimmen. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, wie etwa durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 2 sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Megaphon, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht, und tritt jedenfalls sechs Stunden nach ihrer Erlassung außer Kraft.

### Wegweisung

§ 38. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behindern. Dies gilt auch für Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.

(2) Besteht an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen, solange die Sicherheitsbehörde nicht selbst gemäß § 37 Abs. 2 einschreiten kann.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, jedermann aus einem Gefahrenbereich zu weisen, dessen Leben

und Gesundheit dadurch gefährdet sind, daß einem gefährlichen Angriff ein Ende gesetzt wird.

### **Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumen**

§ 39. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke und Räume zu betreten, sofern dies für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht erforderlich ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters ermächtigt, Grundstücke und Räume zu betreten, sofern dadurch ein zulässiger Waffengebrauch vermieden werden kann.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume und Kraftfahrzeuge zu durchsuchen, soweit dies der Suche

1. nach einem Menschen dient, dessen Leben oder Gesundheit unmittelbar gefährdet erscheint;
2. nach einem Menschen dient, von dem ein gefährlicher Angriff ausgeht;
3. nach einer Sache dient, die für einen gefährlichen Angriff bestimmt ist.

Sobald ein gefährlicher Angriff beendet ist, gelten für die Durchsuchung die Bestimmungen der StPO.

(4) Behältnisse, die sich in Räumen befinden, dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter den Voraussetzungen des Abs. 1 öffnen, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 durchsuchen. Kraftfahrzeuge, die ihrer Bestimmung gemäß zu Wohnzwecken verwendet werden, dürfen nur unter den Voraussetzungen, die für Räume gelten, betreten oder durchsucht werden.

(5) Bei Handhabung der Befugnisse der Abs. 3 und 4 ist besonders darauf zu achten, daß Eingriffe in die Rechtssphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahren und daß Verletzungen gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse möglichst vermieden werden. Die Bestimmungen der §§ 141 Abs. 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 StPO gelten sinngemäß, es sei denn, es würde der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt.

### **Durchsuchung von Menschen**

§ 40. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die festgenommen worden sind, zu durchsuchen, um sicherzustellen, daß diese während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer gefährden und nicht flüchten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem

gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.

(3) Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse gelten auch für das Öffnen und das Durchsuchen von Behältnissen (zB Koffer oder Taschen), die der Betroffene bei sich hat.

(4) Bei Durchsuchungen gemäß Abs. 1 und 2 haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, der Betroffene habe einen Gegenstand in seinem Körper versteckt; in solchen Fällen ist mit der Durchsuchung ein Arzt zu betrauen.

### **Durchsuchungsanordnung bei Großveranstaltungen**

§ 41. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, es werde bei einer Großveranstaltung zu nicht bloß vereinzelt Gewaltdelicten oder zu einer größeren Zahl gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen kommen, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung den Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft der Menschen, ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen, abhängig zu machen; dies gilt nicht für Versammlungen, auf die die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 anzuwenden sind.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, insbesondere durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien; bei der Veranstaltungsstätte sind sie jedenfalls ersichtlich zu machen. Solche Verordnungen können auch mehrere, innerhalb von 48 Stunden stattfindende gleichartige Veranstaltungen erfassen.

(3) Würde für eine Veranstaltung eine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlaß zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.

### **Sicherstellen von Sachen**

§ 42. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen sicherzustellen,

1. wenn dies bei gefährlichen Angriffen dazu dient, eine (weitere) Bedrohung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder des Eigentums von Menschen zu verhindern;

2. die sich in der Gewahrsame eines Festgenommenen befinden und besonders geeignet sind, während dessen Anhaltung
  - a) seine eigene oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar zu gefährden oder
  - b) ihm die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern;
3. denen unbefugte Beschädigung oder Zerstörung droht, sofern der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht in der Lage ist, selbst für ihren Schutz zu sorgen;
4. die von ihnen aufgefunden werden und sich in niemandes Gewahrsame befinden.

In den Fällen der Z 1 und 2 ist dem Betroffenen eine Bestätigung über die Sicherstellung auszustellen.

(2) Die sichergestellten Sachen sind, sobald der Grund für ihre weitere Verwahrung entfällt, auszufolgen, sonst der Sicherheitsbehörde zu übergeben. Diese hat sie, sofern nicht eine Beschlagnahme nach einem anderen Gesetz erfolgt, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 solange zu verwahren, bis die für ihre Sicherstellung maßgebliche Gefahr beseitigt ist; dann sind die Sachen ihrem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Beschlagnahmte Gegenstände sowie solche, die aufgefunden werden und sich in niemandes Gewahrsame befinden, hat die Behörde nach den hiefür maßgeblichen Bestimmungen zu behandeln.

#### Verfall sichergestellter Sachen

§ 43. (1) War eine gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 sichergestellte Sache innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Sicherstellung nicht auszufolgen, weil die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr weiterbesteht oder weil der Behörde kein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer bekannt wurde, so gilt sie als verfallen. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Ausfolgung der Sache und ist anzunehmen, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr nicht beseitigt werden kann, so hat die Behörde die Sache mit Bescheid für verfallen zu erklären.

(2) Ist der Verfall einer gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 sichergestellten Sache verbindlich geworden, so ist die Sache zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer, wenn er Adressat des Verfallsbescheides war oder wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

#### Inanspruchnahme von Sachen

§ 44. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen fremde Sachen in Anspruch nehmen, wenn deren Gebrauch zur Abwehr eines

gefährlichen Angriffes oder für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht unerlässlich erscheint.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Sachen in Anspruch nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ein Berechtigter (Eigentümer, rechtmäßiger Besitzer oder ein von diesem namhaft gemachter Vertreter) hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(3) In Anspruch genommene Sachen dürfen zur Abwehr des Angriffes oder zur Hilfeleistung (Abs. 1) gebraucht werden und sind danach einem Berechtigten persönlich zurückzustellen. Hierbei ist er über Schäden, die beim Gebrauch entstanden sind, zu informieren. Jedenfalls ist ihm über die Inanspruchnahme eine Bestätigung auszuhändigen.

#### Eingriffe in die persönliche Freiheit

§ 45. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,

1. Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähig sind (§ 11 StGB), oder

2. Unmündige,

wenn Sie einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind, zum Zwecke der sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, sofern sie auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat entsteht.

- (2) Unmündige, die

1. gemäß Abs. 1 festgenommen werden oder
2. in der Zeit zwischen 00.00 und 05.00 Uhr ohne Aufsicht an einem öffentlichen Ort angetroffen werden und gefährlichen Angriffen besonders ausgesetzt wären,

sind unverzüglich — in den Fällen der Z 1 nach Feststellung des Sachverhaltes — einem Menschen zu übergeben, dem ihre Pflege und Erziehung zukommt; dies gilt in den Fällen der Z 1 nicht, wenn das vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzte Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht (§ 2 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 599) eine andere Verfügung trifft. Ist die Übergabe — aus welchem Grunde immer — nicht möglich, so ist eine Entscheidung des Jugendwohlfahrtsträgers einzuholen und der Unmündige allenfalls diesem zu übergeben.

(3) Menschen, die gemäß Abs. 1 Z 1 festgenommen wurden, sind, sofern weder gemäß § 9 des Unterbringungsgesetzes (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, vorzugehen ist, noch ein richterlicher Beschluß gemäß § 438 StPO ergeht, nach Feststellung des Sachverhaltes zu entlassen.

### Vorführung

§ 46. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, von denen sie aus besonderen Gründen annehmen, daß sie an einer psychischen Krankheit leiden und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt vorzuführen, sofern dies notwendig ist, um eine Untersuchung des Betroffenen durch diesen Arzt zu ermöglichen. Weiters sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, solche Menschen einer Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie vorzuführen, sofern der Arzt die Voraussetzungen für eine Unterbringung bescheinigt.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Betroffenen auch ohne Untersuchung und Bescheinigung einer Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie vorzuführen.

(3) Im übrigen ist in diesen Fällen gemäß § 9 UbG vorzugehen.

### Durchführung einer Anhaltung

§ 47. (1) Jeder nach § 45 Festgenommene oder nach § 46 Vorgeführte hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger, in den Fällen des § 45 Abs. 1 Z 2 und des § 46 auch ein Rechtsbeistand, von der Festnahme (Vorführung) verständigt wird. Bei der Festnahme (Vorführung) und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen.

(2) Für die Anhaltung von Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach der Strafprozeßordnung gilt § 53 c Abs. 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991.

(3) Die Hausordnung für solche Anhaltungen in Hafträumen der Sicherheitsbehörden hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz mit Verordnung zu erlassen. In den Hausordnungen sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

### Bewachung von Menschen und Sachen

§ 48. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, oberste Staatsorgane zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf deren Handlungsfähigkeit (§§ 249 bis 251 StGB) bevor.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen zu bewachen, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen das Eigentum oder die Umwelt von Menschen in großem Ausmaß bevor;

2. ihnen unbefugte Beschädigung oder Zerstörung droht, sofern der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht in der Lage ist, selbst für ihren Schutz zu sorgen und eine Sicherstellung gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 nicht möglich ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtung ermächtigt, Menschen und Sachen zu bewachen.

(5) Ist für die Bewachung das Betreten nicht allgemein zugänglicher Grundstücke oder Räume erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Bewachung selbst kann

1. in den Fällen einer Bedrohung von Sachen gemäß Abs. 3 vom Eigentümer und
2. in den Fällen des Abs. 4 vom Völkerrechtssubjekt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften abgelehnt werden.

### Außerordentliche Anordnungsbefugnis

§ 49. (1) Die Sicherheitsbehörden sind befugt, zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen. Hiebei haben sie zur Durchsetzung entweder unmittelbare Zwangsgewalt oder Verwaltungsstrafe anzudrohen.

(2) Mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt dürfen durch solche Verordnungen nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut werden; andere als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Befugnisse dürfen ihnen nicht eingeräumt werden.

(3) Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.

### 3. Abschnitt

#### Unmittelbare Zwangsgewalt

§ 50. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern nicht anderes bestimmt ist,

ermächtigt, die ihnen nach diesem Bundesgesetz eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 34) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

(3) Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerlässlich ist. Hiebei haben sie alles daranzusetzen, daß eine Gefährdung von Menschen unterbleibt.

#### 4. Teil

### Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei

#### 1. Hauptstück

##### Allgemeines

§ 51. (1) Die Sicherheitsbehörden haben beim Verwenden (Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen oder einer dieser Vorgänge) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zu beachten. Jedenfalls haben sie auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung und auf den Vorrang vertraulicher Behandlung der Daten bedacht zu sein.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, mit Ausnahme des § 6, 2. Tatbestand, und des § 7 Abs. 2 Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten auch für das nicht automationsunterstützte Verwenden personenbezogener Daten.

#### 2. Hauptstück

##### Ermittlungsdienst

##### Aufgabenbezogenheit

§ 52. Personenbezogene Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden gemäß diesem Hauptstück nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der

ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen nach anderen Bundesgesetzen bleiben unberührt.

#### Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung

§ 53. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten

1. für die Feststellung einer Gefahrenquelle (§ 19 Abs. 3);
2. für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität (§§ 16 Abs. 1 Z 2 und 21);
3. für die Abwehr gefährlicher Angriffe (§§ 16 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 2);
4. für die Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt (§ 22 Abs. 2 und 3);
5. um bei einem bestimmten Ereignis die öffentliche Ordnung aufrechterhalten zu können.

Die automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur in den Fällen der Z 2 bis 4 zulässig.

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen für die Zwecke und unter den Voraussetzungen, die in Abs. 1 genannt sind, Daten verarbeiten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben; hiebei darf die Verknüpfung solcher Daten mit gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten nicht programmgesteuert erfolgen. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten die Auskünfte zu verlangen, die sie als wesentliche Voraussetzung für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen; sie muß sich jedoch auf Namen, Geschlecht, Wohnschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter Berufung darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, ist nur zulässig, wenn die Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch Sicherheitsbehörden gegenüber gilt. Eine Verweigerung der Auskunft ist außerdem zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die Abwehrinteressen deutlich überwiegen. Über die Amtverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(4) Im übrigen sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch

Einsatz geeigneter Mittel, wie insbesondere durch Zugriff auf allgemein zugängliche Daten, Einholen von Auskünften, Beobachten und durch Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, zu ermitteln.

#### Besondere Bestimmungen für die Ermittlung

§ 54. (1) Sollen personenbezogene Daten durch Einholen von Auskünften ermittelt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn wegen wiederholter Kontakte über diese Umstände kein Zweifel besteht.

(2) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten (Observation) ist zulässig, um eine von einem bestimmten Menschen geplante strafbare Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung (§ 16 Abs. 3) verhindern zu können.

(3) Darüber hinaus sind das Einholen von Auskünften ohne Hinweis gemäß Abs. 1 sowie die Observation zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität gefährdet oder erheblich erschwert werden würde (verdeckte Ermittlung).

(4) Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität zulässig; sie darf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch verdeckt erfolgen. § 120 Abs. 1 StGB und das Fernmeldegeheimnis bleiben jedoch unberührt.

(5) Ist zu befürchten, daß es bei einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen werde, so dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln; sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, daß es einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich während der Zusammenkunft ereignen, verarbeitet werden.

#### Sicherheitsüberprüfung

§ 55. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen

1. für Zwecke einer im öffentlichen Interesse gelegenen Sicherung von Tatsachen, die unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehen, oder

2. in sonstigen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung mit ausdrücklicher, schriftlich erteilter Zustimmung des Betroffenen personenbezogene Daten verarbeiten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben (Sicherheitsüberprüfung). Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(2) Eine Sicherheitsüberprüfung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn der Betroffene für eine Funktion vorgesehen ist, bei der er verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben oder maßgebenden Einfluß auf das Zustandekommen sonstiger Verwaltungsakte oder anderer wichtiger behördlicher Entscheidungen zu nehmen hat, und die Gebietskörperschaft darum ersucht.

(3) Außerdem dürfen die Sicherheitsbehörden für Zwecke des vorbeugenden Schutzes von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 2) und von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) Sicherheitsüberprüfungen von Menschen vornehmen, die sich im räumlichen Umfeld der Geschützten aufhalten.

#### Zulässigkeit der Übermittlung

§ 56. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen — abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes und des § 57 Abs. 3 — personenbezogene Daten nur übermitteln

1. wenn der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, ihm die Möglichkeit eines schriftlichen Widerrufs eingeräumt wurde und er diese nicht genützt hat;
2. anderen Sicherheitsbehörden;
3. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung;
4. den staatsanwaltschaftlichen Behörden, Finanzbehörden und Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege;
5. anderen inländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;
6. ausländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist;
7. ausländischen Sicherheitsbehörden außerdem, soweit dies zur Vollziehung der §§ 21 und 22 oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Übermittlungen aus einer automationsunterstützt geführten Evidenz können statt dessen protokolliert werden; die Protokollaufzeichnungen können nach drei Jahren gelöscht werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Sicherheitsbehörden, die zum Zwecke der Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erfolgen soll, ist dem Bundesminister für Inneres vorbehalten; sie hat zu unterbleiben, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und daß der Bundesminister für Inneres sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu ersuchen.

(4) Erweisen sich übermittelte personenbezogene Daten im nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich scheint. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung (§ 57); Berichtigungen in Datensätzen der Zentralen Informationssammlung sind aber in allen weiteren Auskünften als solche kenntlich zu machen.

(5) Sofern die Bundesregierung zu Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten, die

1. für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität (§ 53 Abs. 1 Z 2) oder
2. für die Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt (§ 53 Abs. 1 Z 4) benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung von Daten nach Z 1 dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, daß die Löschung übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt.

#### **Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung**

§ 57. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, allenfalls vorhandenen erkenntnisdienlichen Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

1. gegen den Betroffenen ein inländischer richterlicher Befehl oder eine Anordnung des Vorsitzenden eines finanzbehördlichen Spruchsenates zur Ermittlung des Aufenthaltes oder zur Festnahme besteht;
2. gegen den Betroffenen ein sicherheitsbehörd-

licher Befehl zur Festnahme gemäß § 177 Abs. 1 Z 2 StPO besteht;

3. gegen den Betroffenen ein Vorführbefehl nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, besteht;
4. gegen den Betroffenen ein ausländischer richterlicher Befehl zur Festnahme oder eine andere, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates getroffene Anordnung mit gleicher Rechtswirkung besteht, die im Inland wirksam ist;
5. gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder Aufklärung gefährlicher Angriffe oder mit der Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität ermittelt wird;
6. gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind;
7. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, der Betroffene, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden;
8. der Betroffene unbekanntem Aufenthaltes und auf Grund einer psychischen Behinderung hilflos ist;
9. der Betroffene minderjährig und unbekanntem Aufenthaltes ist, sofern ein Ersuchen gemäß § 146 b ABGB vorliegt;
10. der Betroffene Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde und die Speicherung, der er ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben muß, der Klärung der Tat oder der Verhinderung anderer Taten dient.

(2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Abs. 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist. Hierbei darf die Auswählbarkeit dieser personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen sein.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere als Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftliche Behörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.



### Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffs und Löschen

§ 58. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren

1. in den Fällen der Z 1 zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles oder der finanzbehördlichen Anordnung;
2. in den Fällen der Z 2 nach Widerruf des sicherheitsbehördlichen Befehles, spätestens jedoch 24 Stunden nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung;
3. in den Fällen der Z 3 nach Widerruf des Vorführbefehles;
4. in den Fällen der Z 4 zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles oder der mit gleicher Rechtswirkung ausgestatteten Anordnung;
5. in den Fällen der Z 5, wenn der Angriff abgewehrt oder aufgeklärt worden ist oder wenn der Betroffene sonst für die allgemeine Gefahr nicht mehr maßgeblich ist;
6. in den Fällen der Z 6
  - a) sobald feststeht, daß eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft unterbleibt;
  - b) fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß Z 6 fünf Jahre nach der letzten;
7. in den Fällen der Z 7, 8 und 9 fünf Jahre nach Auffinden des Gesuchten;
8. in den Fällen der Z 10, wenn der Betroffene seine Zustimmung widerruft oder die Speicherung ihren Zweck erfüllt hat.

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 5 und Z 10, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

### Umweltevidenz

§ 59. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben eine Evidenz jener Anlagen zu führen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen

oder Geräten, der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, der Betriebsweise, der Ausstattung oder aus anderen Gründen besonders zu befürchten ist, daß im Falle einer Abweichung der Anlage von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für Eigentum oder Umwelt entsteht.

(2) Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die eine solche Anlage genehmigt haben, sind verpflichtet, der nach dem Standort zuständigen Sicherheitsbehörde (Abs. 1) stets unverzüglich die zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Anlage und zu einer wirkungsvollen Abwehr auftretender Gefahren erforderlichen Daten zu übermitteln. Jedenfalls sind Art und Standort der Anlage, der Betreiber und die für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortlichen, Betriebsweise und Betriebszeiten, Emissionsgrenzwerte und Auflagen sowie die zur Vermeidung, Begrenzung und Beseitigung auftretender Gefahren vorgesehenen Maßnahmen bekanntzugeben.

(3) Nähere Bestimmungen über die zu erfassenden Anlagen, die zu übermittelnden Daten und die Form der Übermittlung hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern durch Verordnung zu erlassen.

### Verwaltungsstrafevidenz

§ 60. (1) Die Sicherheitsdirektionen haben für Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine Verwaltungsstrafevidenz zu führen und hierfür die ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, sind ermächtigt, folgende Daten zu ermitteln und sie der ihnen übergeordneten Sicherheitsdirektion zu übermitteln:

1. Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift eines Menschen, der rechtskräftig wegen einer Übertretung nach den §§ 81 bis 84 bestraft wurde, sofern sie das Verfahren in erster Instanz geführt haben;
2. Aktenzeichen, Übertretungsnorm, Strafart und Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sind fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen.

### Zulässigkeit der Aktualisierung

§ 61. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen verwendeten personenbezogenen Daten zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten rechtmäßig ermittelt haben.

### Auskunftsrecht

§ 62. (1) § 11 des Datenschutzgesetzes findet auf alle nach diesem Hauptstück ermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten Anwendung. Insoweit Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet wurden oder Protokolldaten gemäß § 56 Abs. 2 betroffen sind, ist die Auskunft binnen drei Monaten zu erteilen.

(2) In jenen Fällen, in denen

1. die Behörde keine Daten des Antragstellers ermittelt oder verarbeitet hat oder
2. das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes, die Fehldatung, die Abwehr gefährlicher Angriffe oder die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität gefährden oder erheblich erschweren würde,

hat die Auskunft zu lauten: „Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet.“

(3) In jenen Fällen, in denen die Behörde über die Daten des Betroffenen

1. vollständig oder
2. nur in dem Umfang Auskunft erteilt, in dem kein Sachverhalt gemäß Abs. 2 Z 2 vorliegt,

hat die Auskunft mit dem Satz zu enden: „Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet.“

(4) Der Adressat einer Auskunft kann bei der Datenschutzkommission den Antrag stellen, die Gesetzmäßigkeit der Auskunft zu prüfen. Hat die Datenschutzkommission gegen die Gesetzmäßigkeit der erteilten Auskunft Bedenken, so hat sie ein Verfahren nach § 41 des Datenschutzgesetzes einzuleiten und den Antragsteller vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Behörde binnen drei Monaten keine Auskunft erteilt.

(5) Vertritt die Datenschutzkommission in ihrer Empfehlung (§ 41 des Datenschutzgesetzes) die Auffassung, daß die Auskunft der Behörde dem Gesetz nicht entspricht, und kommt der Bundesminister für Inneres der Empfehlung der Datenschutzkommission, die Auskunft zu erteilen, nicht nach, dann hat die Datenschutzkommission nach Abwägung der in der Stellungnahme vorgebrachten Gründe die gesetzmäßige Auskunft zu erteilen.

(6) Eingaben gemäß Abs. 1 und 4 sowie die daraufhin ergehenden Erledigungen sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

### Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung

§ 63. (1) Wird festgestellt, daß unrichtige oder entgegengesetzten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Desgleichen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

(2) Personenbezogene Daten, auf die sich ein anhängiges Verfahren gemäß § 62 oder gemäß § 90 bezieht, dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen gelöscht werden.

(3) Sollen Daten, die nicht automationsunterstützt verarbeitet worden sind, gelöscht werden, so sind die Datenträger auszuschneiden und zu vernichten, es sei denn, es wäre sichergestellt, daß die Daten nach Übergabe an das Österreichische Staatsarchiv von den Sicherheitsbehörden nicht weiter verwendet werden können.

### 3. Hauptstück

#### Erkennungsdienst

#### Begriffsbestimmungen

§ 64. (1) Erkennungsdienst ist das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie das Verarbeiten, Benützen, Übermitteln, Überlassen und Löschen dieser Daten.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind technische Verfahren zur Feststellung von Merkmalen eines Menschen, die seine Wiedererkennung ermöglichen und die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind, wie insbesondere die Abnahme von Papillarlinienabdrücken, die Herstellung von Abbildungen, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, die Vornahme von Messungen oder die Erhebung von Stimm- oder Schriftproben.

(3) Erkennungsdienstliche Behandlung ist das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen, an dem der Betroffene mitzuwirken hat.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind personenbezogene Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt worden sind.

(5) Personalfeststellung ist eine abgesicherte und plausible Zuordnung erkennungsdienstlicher Daten zu Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Namen der Eltern eines Menschen.

(6) Soweit die Zulässigkeit einer Maßnahme nach diesem Hauptstück vom Verdacht abhängt, der Betroffene habe einen gefährlichen Angriff began-

gen, bleibt diese Voraussetzung auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der entsprechenden gerichtlich strafbaren Handlung (§ 16 Abs. 2) bestehen.

#### Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Menschen, die im Verdacht stehen, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben, erkenntungsdienstlich zu behandeln. Hievon kann so lange abgesehen werden, als nicht zu befürchten ist, der Betroffene werde weitere gefährliche Angriffe begehen.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände eines bestimmten gefährlichen Angriffes Menschen erkenntungsdienstlich zu behandeln, wenn diese nicht im Verdacht stehen, den gefährlichen Angriff begangen zu haben, aber Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Menschen erkenntungsdienstlich zu behandeln, deren Identität gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 festgestellt werden muß und die über ihre Identität keine ausreichenden Aussagen machen wollen oder können, sofern eine Anknüpfung an andere Umstände nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre.

(4) Wer erkenntungsdienstlich zu behandeln ist, hat an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.

(5) Die Sicherheitsbehörden haben jeden, den sie erkenntungsdienstlich behandeln, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange erkenntungsdienstliche Daten aufbewahrt werden und welche Möglichkeiten früherer Löschung bestehen.

(6) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen (erkennungsdienstliche Identitätsdaten) zu ermitteln, den sie erkenntungsdienstlich behandelt haben. In den Fällen des Abs. 1 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, eine Personsfeststellung vorzunehmen.

#### Erkennungsdienstliche Maßnahmen an Leichen

§ 66. (1) Wenn die Identität eines Toten nicht feststeht, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, sie durch erkenntungsdienstliche Maßnahmen an der Leiche festzustellen.

(2) Besteht die Vermutung, vorhandene Spuren eines gefährlichen Angriffes seien von jemandem hinterlassen worden, der danach verstorben ist, so können die Sicherheitsbehörden diesen Verdacht

durch erkenntungsdienstliche Maßnahmen an der Leiche überprüfen.

#### Erkennungsdienstliche Daten ausländischer Herkunft

§ 67. (1) Der Bundesminister für Inneres und — mit seiner Zustimmung — die anderen Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, ausländische kriminalpolizeiliche Behörden oder Dienststellen sowie der Strafrechtspflege dienende internationale Organisationen um Übermittlung erkenntungsdienstlicher Daten eines Menschen, dessen erkenntungsdienstliche Behandlung gemäß § 65 zulässig wäre, zu ersuchen. Solche gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe, BGBl. Nr. 191/1964, erlangte Daten gelten als nach diesem Bundesgesetz ermittelt.

(2) Erkennungsdienstliche Daten, die einer Sicherheitsbehörde im Wege der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe sonst zugekommen sind, dürfen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitet, benützt, übermittelt und überlassen werden, wenn die erkenntungsdienstliche Behandlung des Betroffenen

1. im Anlaßfall auch in Österreich zulässig gewesen wäre oder
2. in Österreich zu dem Zeitpunkt zulässig wäre, in dem verarbeitet, benützt, übermittelt oder überlassen werden soll.

#### Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen

§ 68. (1) Sofern jemand dies beantragt und einen Bedarf glaubhaft macht, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, von ihm Abbildungen oder Papillarlinienabdrücke herzustellen und ihm diese mit der Bestätigung auszufolgen, daß sie von ihm stammen.

(2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag.

(3) Zum Zwecke der Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, erkenntungsdienstliche Daten eines Menschen, der befürchtet, Opfer eines Verbrechens zu werden, mit seiner Zustimmung zu ermitteln.

(4) Unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des § 66 Abs. 1 ermächtigt, erkenntungsdienstliche Daten eines Menschen zu ermitteln, der befürchtet, Opfer eines Unfalles zu werden.

(5) Die Ermittlung erkenntungsdienstlicher Daten gemäß Abs. 3 und 4 hat zu unterbleiben, wenn sich

der Betroffene über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag.

### Vermeidung von Verwechslungen

§ 69. (1) Erlangt eine Sicherheitsbehörde von Umständen Kenntnis, die eine Zuordnung erkennungsdienstlicher Daten, die gemäß § 65 Abs. 1 ermittelt worden sind, ausschließlich zu demjenigen, von dem sie stammen, in Frage stellen (Verwechslungsgefahr), so hat sie für die Verständigung der Behörden, bei denen die Daten in Evidenz gehalten werden, Sorge zu tragen.

(2) Die Behörde hat durch geeignete Maßnahmen, allenfalls auch, indem sie die Hilfe anderer Sicherheitsbehörden in Anspruch nimmt, sicherzustellen, daß Verwechslungen vermieden werden. Ausschließlich zu diesem Zwecke, jedoch nur mit ihrer Zustimmung, dürfen auch Daten jener Personen ermittelt und benützt werden, die verwechselt werden können.

### Erkennungsdienstliche Evidenzen

§ 70. (1) Jede Sicherheitsbehörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anders als gemäß § 68 Abs. 1 durch eine erkennungsdienstliche Maßnahme ermittelt hat, so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind.

(2) Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der regionalen oder überregionalen Zusammenfassung spezieller Daten Sicherheitsbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten zu verarbeiten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 Abs. 1 sowie einer Maßnahme gemäß § 66 Abs. 1 von ihnen selbst oder von anderen Behörden ermittelt wurden.

(3) Jede Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, erkennungsdienstliche Daten, die sie verarbeitet hat, zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten rechtmäßig ermittelt hat.

### Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten

§ 71. (1) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß den §§ 65 Abs. 1 oder 66 Abs. 1 ermittelt wurden, sind jenen Sicherheitsbehörden zu übermitteln, die durch Verordnung des Bundesministers für Inneres damit betraut wurden, solche Daten zu verarbeiten. Außerdem sind erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 Abs. 1 ermittelt wurden, der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz in dem Umfang zu übermitteln, der durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt worden ist.

(2) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß den §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 oder 68 Abs. 3 oder 4 ermittelt wurden, sind außerdem auf deren Verlangen den Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftlichen Behörden, Finanzbehörden und Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie den Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei zu übermitteln.

(3) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 66 ermittelt wurden, dürfen ausländischen kriminalpolizeilichen Behörden oder Dienststellen sowie der Strafrechtspflege dienenden internationalen Organisationen

1. über deren Ersuchen in Vollziehung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964 über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe, BGBl. Nr. 191, oder
2. für Zwecke einer in Österreich notwendigen Personsfeststellung übermittelt werden.

(4) Außer in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 dürfen erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 66 Abs. 1 ermittelt wurden, nur unter folgenden Voraussetzungen übermittelt werden:

1. an Medienunternehmen zum Zwecke der Veröffentlichung
  - a) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 oder des § 66 Abs. 1, wenn die Identität des Betroffenen anders nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand geklärt werden kann;
  - b) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Abs. 1, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Veröffentlichung werde der Begehung weiterer gefährlicher Angriffe durch den Betroffenen entgegenwirken;
  - c) wenn gegen den flüchtigen Betroffenen ein Haftbefehl wegen Verbrechens oder wegen eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens erlassen wurde;
2. an Personen, die als Identitätszeugen in Betracht kommen;
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 an Tatzeugen, sofern anzunehmen ist, sie würden anhand der Daten zur Identifikation des Täters beitragen.

(5) Die Veröffentlichung erkennungsdienstlicher Daten durch die Behörde selbst ist unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 zulässig.

(6) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten nach den Abs. 4 und 5 darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist und zu dem dadurch bewirkten Eingriff in das Privat- und

Familienleben des Betroffenen nicht außer Verhältnis steht.

### **Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten zu wissenschaftlichen Zwecken**

§ 72. Soweit dies mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist und nach Maßgabe der technischen Erfordernisse der Führung der erkennungsdienstlichen Evidenzen, können erkennungsdienstliche Daten den inländischen Universitäten und den Bundesministerien auf Verlangen zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten übermittelt werden.

### **Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen**

§ 73. (1) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 ermittelt wurden, sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat und seit der letzten erkennungsdienstlichen Behandlung fünf Jahre verstrichen sind;
2. wenn die Daten von einer gemäß § 65 Abs. 1 vorgenommenen erkennungsdienstlichen Behandlung eines Strafunmündigen stammen und seither drei Jahre verstrichen sind, ohne daß es neuerlich zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung gekommen wäre;
3. wenn seit dem Tod des Betroffenen fünf Jahre verstrichen sind;
4. wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben, es sei denn, weiteres Verarbeiten wäre deshalb erforderlich, weil auf Grund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde gefährliche Angriffe begehen;
5. in den Fällen des § 65 Abs. 2 und 3 sobald sie ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch Verordnung bestimmen, daß erkennungsdienstliche Daten, deren Aufbewahrung für Zwecke der Vorbeugung entbehrlich wurde, vor Ablauf der im Abs. 1 Z 1 bis 3 festgelegten Zeit von Amts wegen gelöscht werden.

(3) Von einer gemäß Abs. 1 Z 4 erfolgten Löschung ist der Betroffene ohne Zustellnachweis zu verständigen, sofern eine Abgabestelle bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Inwieweit eine solche Verständigung auch in den Fällen des Abs. 2 zu erfolgen hat, ist in der Verordnung festzulegen.

(4) Dem Betroffenen ist über Verlangen Auskunft zu erteilen, ob erkennungsdienstliche Daten nach Abs. 1 Z 1, 2, 4 oder 5 oder nach Abs. 2 von Amts wegen gelöscht wurden. Ist die Löschung deshalb nicht erfolgt, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, so ist dies auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen; auf dieses Recht ist in einer zunächst formlos zu erteilenden Auskunft hinzuweisen.

(5) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 66 ermittelt wurden, sind von Amts wegen spätestens nach fünf Jahren oder sobald sie ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben, zu löschen.

(6) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 68 Abs. 3 oder 4 ermittelt wurden, sind von Amts wegen nach dem Tod des Betroffenen zu löschen.

(7) Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung erkennungsdienstlicher Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind die Daten bis dahin logisch und sodann physisch zu löschen.

### **Löschen erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen**

§ 74. (1) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 Abs. 1 ermittelt wurden, sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 73 vorliegen, auf Antrag des Betroffenen zu löschen, wenn der Verdacht, der für ihre Verarbeitung maßgeblich ist, schließlich nicht bestätigt werden konnte oder wenn die Tat nicht rechtswidrig war.

(2) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn weiteres Verarbeiten deshalb erforderlich ist, weil auf Grund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde gefährliche Angriffe begehen.

(3) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 68 Abs. 3 oder 4 ermittelt wurden, sind auf Antrag des Betroffenen zu löschen; Abbildungen können dem Betroffenen ausgefolgt werden.

### **Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz**

§ 75. (1) Der Bundesminister für Inneres hat eine Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz zur Auskunftserteilung für Zwecke der Strafrechtspflege zu führen und kann darin alle im Bundesgebiet gemäß § 65 Abs. 1 ermittelten erkennungsdienstlichen Daten verarbeiten. Die Art der Daten, die der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz zu übermitteln sind, hat der Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzulegen.

(2) Aus der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz ist auf Verlangen den Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftlichen Behörden, Finanzbehörden und Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit im

Dienste der Strafrechtspflege sowie den Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei, jedoch nicht für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens oder der ersten allgemeinen Hilfeleistung, Auskunft zu erteilen.

### **Besondere Behördenzuständigkeit**

§ 76. (1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen über Antrag (§ 68 Abs. 1) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches von der Bundespolizeibehörde vorzunehmen, an die sich der Einschreiter wendet.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen mit Zustimmung des Betroffenen (§ 68 Abs. 3 und 4) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches von der Bundespolizeibehörde vorzunehmen, in deren Sprengel die Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat oder der für ihre Gefährdung maßgeblichen Tätigkeit nachgeht.

(3) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten obliegt in den Fällen der §§ 71 Abs. 3 und 72 dem Bundesminister für Inneres, in den Fällen des § 71 Abs. 4 und 5 jener Sicherheitsbehörde, von der die maßgebliche Amtshandlung geführt wird.

(4) Die Verständigung gemäß § 73 Abs. 3 obliegt jener Sicherheitsbehörde, bei der die erkennungsdienstlichen Daten gemäß § 70 verarbeitet werden. Die Verständigung von der Löschung der Daten aus der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz obliegt jener Behörde, die sie dieser übermittelt hat.

(5) Eine Auskunft gemäß § 73 Abs. 4 ist von jener Sicherheitsdirektion zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten gemäß § 70 Abs. 1 verarbeitet werden; dieser Behörde obliegt auch die Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Löschung.

(6) Die Löschung erkennungsdienstlicher Daten über Antrag des Betroffenen (§ 74) ist von der Sicherheitsdirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die Daten gemäß § 70 Abs. 1 verarbeitet werden; dieser Behörde obliegt auch die bescheidmäßige Abweisung eines solchen Antrages.

(7) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 6 und 7 entscheidet der Bundesminister für Inneres.

### **Verfahren**

§ 77. (1) Die Behörde hat einen Menschen, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern.

(2) Kommt der Betroffene der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht nach, so ist ihm die Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 4 bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Eines Bescheides bedarf es dann nicht, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grunde angehalten wird.

(3) Wurde wegen des für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Verdachtes eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so gelten die im Dienste der Strafjustiz geführten Erhebungen als Ermittlungsverfahren (§ 39 AVG) zur Erlassung des Bescheides. Dieser kann in solchen Fällen mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden.

(4) Steht die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 65 Abs. 4 fest, so kann der Betroffene, wenn er angehalten wird, zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeführt werden.

### **Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt**

§ 78. Die erkennungsdienstliche Behandlung kann, soweit dies tatsächlich möglich ist, durch Ausübung von unmittelbarer Befehlsgewalt durchgesetzt werden; § 50 ist anzuwenden.

### **Besondere Verfahrensvorschriften**

§ 79. (1) In Verfahren gemäß § 73 Abs. 4 und gemäß § 74 sind die Vorschriften über die Akteneinsicht (§ 17 AVG) mit der Maßgabe anzuwenden, daß von den verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten weder Abschriften noch Kopien angefertigt werden dürfen.

(2) Hinsichtlich der verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten besteht außerhalb der im Abs. 1 genannten Verfahren kein Recht auf Akteneinsicht.

### **Ausnahmen vom Datenschutzgesetz**

§ 80. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes sind auf erkennungsdienstliche Daten, die gemäß den §§ 70 oder 75 verarbeitet werden, nicht anzuwenden.

## **5. Teil**

### **Strafbestimmungen**

#### **Störung der öffentlichen Ordnung**

§ 81. (1) Wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharnt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 lit. c VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

#### **Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber Militärwachen**

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.

#### **Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand**

§ 83. (1) Wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat (begangenen Taten) androht.

#### **Sonstige Verwaltungsübertretungen**

§ 84. (1) Wer

1. einem mit Verordnung gemäß § 37 Abs. 1 erlassenen Verbot zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
2. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharnt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 lit. c VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn weiteres gleichartiges strafbares Handeln durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel nach § 81 Abs. 3 verhindert werden kann. In solchen Fällen ist § 81 Abs. 4 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

#### **Subsidiarität**

§ 85. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

#### **Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz**

§ 86. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

## 6. Teil

### Besonderer Rechtsschutz

#### Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen

§ 87. Jedermann hat Anspruch darauf, daß ihm gegenüber sicherheitspolizeiliche Maßnahmen nur in den Fällen und der Art ausgeübt werden, die dieses Bundesgesetz vorsieht.

#### Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenaten erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG).

(2) Außerdem erkennen die unabhängigen Verwaltungssenaten über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist.

(3) Beschwerden gemäß Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem unabhängigen Verwaltungssenat zuzuleiten hat.

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG.

(5) Beschwerden, bei denen § 67 c Abs. 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(6) Ist für die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates gemäß Abs. 2 die Frage der Rechtmäßigkeit der Verwendung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des 4. Teiles maßgeblich, so hat der unabhängige Verwaltungssenat nach § 14 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes vorzugehen.

#### Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat der unabhängige Verwaltungssenat sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim unabhängigen Verwaltungssenat (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(3) Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, durch mündliche Äußerungen der Behörde klaglos gestellt worden zu sein.

(4) Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Der unabhängige Verwaltungssenat hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

(5) In Verfahren gemäß Abs. 2 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§ 67 c bis 67 g AVG sinngemäß sowie § 88 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder.

#### Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz

§ 90. (1) Die Datenschutzkommission entscheidet gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch Verwenden personenbezogener Daten entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes. Davon ausgenommen ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung von Befugnissen nach den Bestimmungen des 3. Teiles dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit sich eine Beschwerde auf Daten des Beschwerdeführers bezieht, die gemäß § 62 Abs. 2 Z 2 der Geheimhaltung unterliegen, hat die Datenschutzkommission das Geheimnis auch in ihren Erledigungen zu wahren.

#### Amtsbeschwerde

§ 91. Der Bundesminister für Inneres kann gegen 1. Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenaten über Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 oder



2. Entscheidungen der Datenschutzkommission über Beschwerden gemäß § 90 sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.

#### Schadenersatz

§ 92. Der Bund haftet für Schäden,

1. die entstehen, weil eine Sicherheitsbehörde das Einschreiten aufgeschoben hat (§ 23), soweit die Schäden sonst verhindert hätten werden können;
2. die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen.

Auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entsündigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

### 7. Teil

#### Sicherheitsbericht

§ 93. (1) Die Bundesregierung hat dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten.

(2) Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluß gibt. Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und die Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, statistische Angaben über die in diesem Jahre gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht.

### 8. Teil

#### Schlußbestimmungen

#### Inkrafttreten

§ 94. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXXXXXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

#### Verweisungen

§ 95. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### Übergangsbestimmungen

§ 96. (1) Daten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aus früheren Ermittlungen bei den Sicherheitsbehörden aufbewahrt werden und die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht hätten ermittelt werden dürfen, sind spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen.

(2) Sofern am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Sicherheitsdirektionen ihren Sitz außerhalb der Landeshauptstadt haben, kann dieser Zustand ungeachtet § 7 Abs. 1 aufrechterhalten werden.

#### Außerkräfttreten

§ 97. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten — soweit sie noch in Kraft stehen — folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Allerhöchste EntschlieÙung vom 10. Juli 1850 über die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden;
2. der ErlaÙ des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6.370, über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden;
3. die Kaiserliche EntschlieÙung vom 25. April 1852 über den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörde;
4. der § 1 Abs. 2 und der § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, betreffend die Bundesgendarmerie, StGBI. Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1936;
5. die §§ 14, 16, 19 und 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945.

#### Vollziehung

§ 98. (1) Mit der Vollziehung des § 93 ist die Bundesregierung betraut.

(2) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 31 Abs. 3 und 59 Abs. 3 im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, hinsichtlich des § 47 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Die Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommen, und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse sind gesetzlich zum Großteil nicht differenziert geregelt. Dies wird einerseits vom Bürger als rechtsstaatliches Defizit empfunden und läßt andererseits die Exekutivorgane über die Reichweite ihrer Befugnisse im Zweifel. Die für die Errichtung der Sicherheitsbehörden und die Zuordnung der Wachkörper maßgeblichen Vorschriften sind auf mehrere Gesetze aufgesplittet, sodaß es an der wünschenswerten Transparenz der Organisation der Sicherheitsexekutive mangelt.

### **Ziel:**

Schaffung eines „Sicherheitspolizeigesetzes“, das den bestehenden Behördenaufbau und die Einbindung der Wachkörper übersichtlich zusammenfaßt, für den Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei die Aufgaben sowie die Befugnisse, einschließlich jener, die zum Verwenden personenbezogener Daten ermächtigen, rechtsstaatlich einwandfrei und für die Sicherheitsexekutive handhabbar regelt und das einen adäquaten Rechtsschutz bietet.

### **Inhalt:**

Der Entwurf enthält zunächst den Aufbau der Sicherheitsbehörden, nimmt sodann grundlegende Begriffsbestimmungen vor, worauf die Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei und die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Gefahrenvorbeugung und Gefahrenabwehr festgelegt werden. Schließlich wird der Umgang der Sicherheitsbehörden mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei geregelt und werden besondere Einrichtungen des Rechtsschutzes vorgeschlagen.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

### **Kosten:**

Eine Ausweitung der Aufgaben gegenüber dem bestehenden Zustand wird nicht vorgenommen, weshalb Mehrkosten nur durch die verstärkte Ausrichtung der Sicherheitsexekutive auf kriminalpolizeiliche Beratung und auf Streitschlichtung sowie durch den Ausbau des Rechtsschutzes entstehen können. Soweit letzterer von den Sicherheitsbehörden zu gewähren ist, wird er im Rahmen des Verwaltungsaufwandes der einzelnen Organisationseinheiten nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit er von den unabhängigen Verwaltungssenaten zu gewähren ist, fällt er nicht in den Organisationsbereich des Bundes. Im Bereich der Datenschutzkommission kann es allerdings zu einer merkbaren Erhöhung der Belastung und damit auch zu einem personellen Mehraufwand kommen.

### **EG-Konformität:**

Die „Polizeigesetze“ der Bundesrepublik Deutschland weisen im großen und ganzen ähnliche Regelungen auf.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Seit mehr als sechzig Jahren enthält die österreichische Rechtsordnung im Art. II §§ 4 und 19 ÜG 1929 auf Verfassungsebene ein Versprechen auf Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei und über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes. Nahezu ebensolang befand sich im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen das Versprechen der Erlassung eines Polizeistrafgesetzes; letzteres ist freilich im Jahre 1977 — offenbar der damaligen Einschätzung der Möglichkeit einer Realisierung dieses Vorhabens entsprechend — aus dem Rechtsbestand ausgeschieden worden.

Forderungen nach Schaffung eines „Polizeibefugnisgesetzes“ sind immer wieder erhoben worden. Ebenso hat es in der Sicherheitsverwaltung immer wieder Versuche gegeben, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Solche Bemühungen sind in der Zeit vor 1990 nur einmal bis zu einer Regierungsvorlage gediehen (RV eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei, 1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XI. GP); diese wurde allerdings in der damaligen Legislaturperiode keiner Erledigung mehr zugeführt und später nicht neuerlich eingebracht.

Der „Lucona-Untersuchungsausschuß“ hat in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode in seinem dem Nationalrat erstatteten Bericht (1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XVII. GP) folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau determiniert werden; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereiche der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen.“

Da die „Staatspolizei“ in Österreich keine eigenständige Behörde, sondern vollständig in die Struktur des Sicherheitsapparates integriert ist, und da daran auch nichts geändert werden soll, kann dieser Empfehlung am besten Rechnung getragen

werden, wenn die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in dem Bereich, in dem die „Überwachung von Personen“ durch die Staatspolizei anzusiedeln ist, nämlich in jenem der allgemeinen Sicherheitspolizei, umfassend geregelt werden; damit kann es im Rahmen einer generellen Regelung zu einer Verwirklichung der auf einen engen Bereich zielenden Empfehlung kommen.

Eine Arbeitsgruppe, die aus den Universitätsprofessoren Dr. Peter Oberndorfer und Dr. Kurt Ringhofer, dem Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. Walter Schuppich und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert Danzinger bestand, hat im Frühjahr 1989 über Auftrag des Bundesministers für Inneres Dr. Franz Löschnak den Fragenkomplex geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, daß die Festschreibung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die Regelung jener Befugnisse, die für die Sicherheitsexekutive in diesem Bereich unerlässlich sind, notwendig wären. Den von dieser Arbeitsgruppe hiezu geäußerten inhaltlichen Vorstellungen entsprechend, wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der im Frühjahr 1990 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugegangen ist (1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XVII. GP). Dieser Entwurf wurde wegen Ablaufes der Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt.

Im Sommer 1990 konstituierte sich unter der Leitung des Universitätsprofessors Dr. Bernd-Christian Funk eine aus Vertretern der Wissenschaft (Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres bestehende Arbeitsgruppe, die im Zuge intensiver Beratungen — anknüpfend an die Regierungsvorlage der letzten Legislaturperiode — zentrale Bestimmungen eines neuen Entwurfes erarbeitete. Von diesen Vorstellungen ausgehend ist nach Rückkopplung mit Vertretern der Praxis der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden.

2. In dem zuvor zitierten Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 ist zwar lediglich von der „Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen

Sicherheitspolizei“ die Rede, doch bedeutet dies nicht, daß damit der Regelungsgegenstand eines diesem Versprechen Rechnung tragenden Gesetzes bereits abschließend umschrieben wäre. Es muß vielmehr auf einem Gebiet, das — wie die allgemeine Sicherheitspolizei — auf so wenig positivrechtliche Regelung, aber auch auf wenig und erst in jüngster Zeit anwachsende wissenschaftliche Aufarbeitung verweisen kann, zunächst festgelegt werden, welche Aufgaben der Verwaltung im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei überhaupt zukommen. Damit stand von Anfang an fest, daß gesetzgeberische Aktivitäten in diesem Bereich notwendigerweise auf eine Regelung der „Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse“ bedacht sein müßten. Außerdem ergab sich daraus, daß das Gesetz trotz des in langjähriger Diskussion eingebürgerten Begriffes nicht „Polizeibefugnisgesetz“ heißen konnte, zumal dieser Titel außerdem noch die dem Inhalt nicht entsprechende Vorstellung genährt hätte, es würden in dem Gesetz alle Polizeibefugnisse geregelt werden. Nun ist es ja keineswegs so, daß die Befugnisse der „Polizei“, also ihre Ermächtigungen zum Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt, in Österreich durchwegs nicht geregelt wären, vielmehr sind es bestimmte Bereiche, namentlich jene der Gefahrenabwehr, die Regelungslücken aufweisen. Für die repressive Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz etwa oder auch für das Einschreiten im Rahmen der Straßenpolizei besteht, was die Befugnisse betrifft, durchaus kein Regelungsdefizit. Es geht somit nicht um die Gesamtheit der Polizeibefugnisse, sondern nur um jene, die im Bereich der „allgemeinen Sicherheitspolizei“ eingeräumt sein sollen. Dementsprechend beschränkt sich der Regelungsbereich dieses Gesetzes auf den an mehreren Stellen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) gebrauchten und erstmals in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG auftretenden Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei“. Es wird somit ein „Bundesgesetz über ... die Ausübung der Sicherheitspolizei“ vorgeschlagen.

3. Mit der Anknüpfung an den Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ sind freilich sowohl semantische als auch juristische Probleme verbunden. Einerseits kann der Bürger, insbesondere wenn er der jüngeren Generation angehört, mit diesen Worten kaum Vorstellungsinhalte verbinden, die es ihm ermöglichen würden, sich damit zu identifizieren, andererseits werden diese Begriffe aber seit Jahren und Jahrzehnten in der Juristensprache verwendet, ja sie sind sogar Bestandteil internationaler Verträge und haben etwa in die deutsche Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2) Eingang gefunden. Der Entwurf hat sich

dafür entschieden, diese Worte weiterhin zu verwenden. Hierauf wird bei den Erläuterungen zu § 3 noch zurückzukommen sein.

Allerdings ist damit die Reichweite dieses Kompetenztatbestandes noch nicht geklärt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3153) fällt unter die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ die „allgemeine Sicherheitspolizei“, das sind all jene Maßnahmen, die dem Schutz der Allgemeinheit gegen allgemeine Gefahren dienen und die mit keinem anderen Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen. Es ist daher eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „allgemeine Sicherheitspolizei“, „Polizei“ und „allgemeine Gefahren“ unerlässlich. Da der positiven Rechtsordnung hiezu nichts entnommen werden kann, hat der Verfassungsgerichtshof selbst die maßgeblichen Kriterien entwickelt, die von der Lehre übernommen worden sind. Demnach sei unter „Polizei“ generell Gefahrenabwehr zu verstehen und im weiteren zu unterscheiden, ob diese Gefahrenabwehr auf eine Verwaltungsmaterie beschränkt sei oder nicht. Im ersteren Falle, wenn es also um die Abwehr einer für eine Verwaltungsmaterie typischen Gefahr geht, handle es sich um Verwaltungspolizei, während es sich im anderen Falle, also dann, wenn die Gefahr „materienüberschreitend“ auftrete, um allgemeine Sicherheitspolizei handle. Dies führt dazu, daß dem Begriff der „allgemeinen Sicherheitspolizei“ kein positiver Begriffsinhalt zukommt, sondern daß er seinen Inhalt durch Subtraktion gewinnt, daß also eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei erst dann vorliegt, wenn die Gefahr keinem anderen Bereich alleine zugeordnet werden kann. Da die zentrale Zielsetzung dieses Entwurfes darin besteht, sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr für den Bürger vorhersehbar zu machen und dem Rechtsanwender handhabbare Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, war es von vorrangiger Bedeutung, an die Stelle dieser Subtraktionsmethode eine positive Definition treten zu lassen. Es wäre ein Zuviel an Verantwortung, das auf die einzelnen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeladen worden wäre, würde man sie (weiterhin) dazu verpflichten, „allgemeine Gefahren“ zu bekämpfen, ohne nähere Hinweise darüber zu geben, was darunter zu verstehen sei. Dementsprechend wurde eine strikt strafrechtsakzessorische und damit positive Definition vorgenommen, die sich im § 16 findet. **Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird damit auf die Vorbeugung und die Abwehr gerichtlich strafbarer Vorsatztaten festgelegt.**

4. Die Unterscheidung der Sicherheitspolizei des Bundes und der örtlichen Sicherheitspolizei ist durch die Bundesverfassung vorgegeben, indem Art. 15 Abs. 2 B-VG als Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei jenen Teil der Sicherheitspolizei bezeichnet, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde

verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Der Verfassungsgerichtshof hat hierzu festgestellt, daß die Sicherheitspolizei des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) beide gleichermaßen die Abwehr allgemeiner Gefahren für die örtliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zum Inhalt hätten (VfSlg. 2784, 3201). Auffällig an dieser Diktion ist, daß der in Literatur und Judikatur durchwegs verbreitete Begriff der „allgemeinen Sicherheitspolizei“ nicht verwendet wird. Soweit ersichtlich, hat er erst durch Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 in die positive Rechtsordnung Eingang gefunden. Der vorliegende Entwurf schlägt nun vor, auf das Wort „allgemein“ zu verzichten, da es auch keine „spezielle Sicherheitspolizei“ gibt und im Wort „Sicherheitspolizei“ durchaus der Gegensatz zur Verwaltungspolizei erkennbar ist. Außerdem ist die Verwendung des Wortes „allgemein“ deshalb inkonsequent, weil sie bei der „örtlichen Sicherheitspolizei“ durchwegs unterbleibt: Eigentlich müßte doch von allgemeiner (überörtlicher) Sicherheitspolizei und von allgemeiner örtlicher Sicherheitspolizei die Rede sein, da beide gleichermaßen die Abwehr allgemeiner Gefahren betreffen. Die Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof zwischen der „Sicherheitspolizei des Bundes“ und der „örtlichen Sicherheitspolizei“ unterscheidet und damit die Verwendung des Wortes „Sicherheitspolizei“ als gemeinsamen Oberbegriff nahezulegen scheint, spricht ebenfalls nicht gegen dieses Vorhaben, da es letztlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten bleiben kann, den kürzesten Begriff in jenem Bereich zu verwenden, in dem er am häufigsten vorkommt. Da der vorliegende Entwurf nur die Sicherheitspolizei des Bundes zu regeln vermag, ist es evident, daß diese gemeint ist, wenn dieser Begriff im Gesetz verwendet wird. Daher ist im vorliegenden Entwurf (in den Erläuterungen von dieser Stelle an) durchwegs nur von „Sicherheitspolizei“ die Rede; als Kurztitel für das Gesetz wurde dementsprechend „Sicherheitspolizeigesetz“ gewählt.

5. Die Reichweite des Entwurfes ist somit auf die „Sicherheitspolizei“ beschränkt. Wegen der Nähe dieser Art der Gefahrenabwehr zum Strafrecht, insbesondere wegen deren strafrechtsakzessorischer Konzeption — dies wird noch bei der Erörterung des Begriffes „allgemeine Gefahr“ näher auszuführen sein — mußte der Entwurf eine Grenzziehung zum Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) vornehmen. Diese Abgrenzung bereitet solange kein Problem, als eine gerichtlich strafbare Handlung nicht vorliegt. Die Vorbeugung einer noch so wahrscheinlichen gerichtlich strafbaren Handlung sowie die Abwehr eines Angriffes, der sich noch im Stadium der straflosen Vorbereitungshandlung befindet, werden mangels Notwendigkeit einer strafrechtlichen Re-

aktion problemfrei der Sicherheitspolizei zugewiesen werden können. Die Abgrenzungsschwierigkeiten beginnen erst dann, wenn entweder der Angriff, der sich bereits im Versuchsstadium befindet, noch nicht abgeschlossen ist, sodaß noch ein Abwehrinteresse besteht, oder wenn die geschehene Tat ein Indiz für gegebene Wiederholungsgefahr darstellt.

Der Verfassungsgerichtshof hat — wohl in Anknüpfung an den durch § 24 StPO vorgegebenen Umfang der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden am strafrechtlichen Vorverfahren — in seinem Erkenntnis zur „Dienstvorschrift für die Erhebungsabteilungen der österreichischen Bundesgendarmerie“ (VfSlg. 4692) ausgeführt, daß zum Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ auch „die Angelegenheiten der Strafjustiz“ gehören; lediglich dann, wenn die Bundesgendarmerie gemäß § 7 des Gendarmeriegesetzes 1894 von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften unmittelbar in Anspruch genommen werde, sei deren Tätigkeit diesen Behörden zuzurechnen und gehöre zum Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“. Damit hat der Gerichtshof dargelegt, daß die Sicherheitsbehörden, wenn sie strafbaren Handlungen „nachforschen“, also die Klärung des Sachverhaltes zum Zwecke künftiger Gefahrenabwehr anstreben, im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig werden; er hat aber keine Aussage darüber gemacht, wann diese „Klärungsfunktion“ jedenfalls endet. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehört es, eine Gefahr, die von einem mit gesteigertem Rückfallsrisiko behafteten Täter solange ausgeht, als seine Täterschaft unbekannt, die Tat also ungeklärt ist, zu beseitigen. Dies kann jedoch weder für die Klärung von Straftaten gelten, bei denen bereits feststeht, daß der unbekannte Täter keine weiteren Angriffe setzen wird, noch für die rechtsförmige Aufbereitung des Ermittelten für Staatsanwalt und Gericht; bei diesen Agenden handelt es sich nicht mehr um Gefahrenabwehr, sondern bereits um Strafrechtswesen. Diese Abgrenzung würde nach dem der geltenden Strafprozeßordnung zugrundeliegenden Konzept keine Schwierigkeiten bereiten, weil es danach den Sicherheitsbehörden bloß zukäme, gemäß § 24 StPO den Sachverhalt zu klären (= „nachforschen“), also im Überschneidungsbereich von Strafrechtswesen und Sicherheitspolizei tätig zu werden, und im Anschluß daran — ausgenommen die Fälle der Gefahr im Verzug — die Behörden der Strafjustiz einzuschalten. Nun ist aber bekanntlich die Praxis der Kriminalpolizei weit über die geschilderte Aufgabenteilung hinausgegangen, sodaß sich gegenwärtig die Sicherheitsbehörden zeitweise ausschließlich im Bereich des Strafrechtswesens bewegen, und zwar nicht bloß dann, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder Staatsanwaltschaft/Gericht unmittelbar auf Organe der Bundesgendarmerie greifen. Es ist daher davon auszugehen, daß

die Sicherheitsbehörde dann, wenn sie eine mehr oder minder rechtsförmige Aufbereitung ihres Ermittlungsergebnisses für die Behörden der Strafjustiz vornehmen, den Rahmen der Sicherheitspolizei völlig verlassen haben. Daraus war für das vorliegende Gesetzesprojekt der Grundsatz abzuleiten, daß es zwar Aufgabe der Sicherheitspolizei, also der Gefahrenabwehr ist, den Sachverhalt einschließlich der Identität des für die Gefahr Verantwortlichen zu klären, um feststellen zu können, ob von dem Täter weitere Angriffe zu erwarten sind, denen vorgebeugt werden muß; Befugnisse zu Eingriffen in die Grundrechtssphäre dürfen jedoch nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, als dies zur Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände erforderlich ist. Entsprechend der durch die Rechtsordnung vorgegebenen Funktionsteilung zwischen Sicherheitsbehörden und Strafgerichten, haben jene die Gefahr abzuwehren und diese den Gefährdenden zur Verantwortung zu ziehen. Lediglich dann, wenn von dem Verdächtigen nach Feststellung seiner Identität weiterhin eine Gefahr bestimmter Intensität ausgeht, wenn also „auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete, versuchte oder angedrohte Tat ausführen“ (§ 175 Abs. 1 Z 4 StPO), übernimmt der Richter eine Aufgabe aus dem Bereich der Gefahrenabwehr, die ihm freilich wegen des freiheitsentziehenden Charakters einer Festnahme von Verfassungen wegen überantwortet worden ist.

6. Auch der Frage der im Rahmen der Sicherheitspolizei zu schützenden Güter kommt entscheidende Bedeutung zu. Auf gesicherte Grundlagen kann freilich nicht zurückgegriffen werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gehören Leben, Gesundheit, Sicherheit sowie öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren (VfSlg. 3472 und 5910) zu den Schutzgütern der Sicherheitspolizei. Freilich hat der Gerichtshof in keinem seiner Urteile auch nur anklängen lassen, daß es sich hiebei um eine taxative Aufzählung handle. Der Literatur lassen sich ebenfalls keine präzisen Kriterien entnehmen: Die österreichische Diskussion zu diesem Thema hat sich meist nur an Einzelfällen und hier insbesondere an der Frage entzündet, ob es sich im konkreten Falle um eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei oder um eine solche der Sicherheitspolizei handelt (VfSlg. 3650; Gefahren aus ionisierenden Strahlen). Die deutsche Literatur sieht die Schutzgüter der Sicherheitspolizei wesentlich weiter; es seien dies Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger sowie die Rechtsordnung und die Einrichtungen des Staates.

Der vorliegende Entwurf schlägt in diesem Punkt einen eigenständigen Weg ein. Auszugehen ist neuerlich davon, daß die Sicherheitspolizei die nicht

materienbezogene, die Verwaltungspolizei die materienspezifische Gefahrenabwehr darstellt. Die im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung notwendig werdende gefahrenabwehrende Tätigkeit der Verwaltungsbehörde ist ebenfalls nach diesen Grundsätzen einzuordnen. Daraus folgt aber, daß eine Gefahr, der im Repressivbereich durch Normierung eines gerichtlichen Straftatbestandes begegnet werden soll — gleich der durch präventivpolizeiliche Maßnahmen bekämpften Gefahr —, ihren Bezugspunkt zu jener Verwaltungsmaterie nicht verliert, in der sie geregelt wird. Das im § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes 1986 zum Ausdruck kommende Abwehrinteresse ist ein spezifisch waffenrechtliches, mag es auch mit einer gerichtlichen Strafdrohung verbunden sein. Dementsprechend werden Sicherheitsbehörden, die Präventivmaßnahmen gegen den unbefugten Besitz von Faustfeuerwaffen setzen, nicht im Rahmen der Sicherheitspolizei, sondern in jenem des Waffenwesens tätig. Gleiches gilt für die Marktämter im Bereich des Lebensmittelrechtes und für die Finanzämter im Bereich des Finanzstrafrechtes. Dies bedeutet aber auch, daß jene gerichtlichen Straftatbestände, die nicht in einem bestimmten Materiengesetz, sondern im Strafgesetzbuch verankert sind, ziemlich genau den Rahmen für die Bekämpfung „allgemeiner Gefahren“ abstecken. Dieser Schluß ergibt sich daraus, daß im Strafgesetzbuch keinerlei Beziehung zu einer bestimmten Verwaltungsmaterie besteht, womit im Gefahrenbereich der für die Sicherheitspolizei notwendige materienübergreifende Charakter festgelegt wird. Nach der hier vertretenen Auffassung bringt der Gesetzgeber dadurch, daß er einen bestimmten Straftatbestand in das Strafgesetzbuch als Officialdelikt aufnimmt, zum Ausdruck, daß es sich hiebei um eine aus dem Materienbezug gelöste Angelegenheit handelt, womit sich für den Bereich der Gefahrenabwehr der Rückschluß auf die Sicherheitspolizei ergibt. Dies bedeutet aber auch, daß die Schutzgüter des Strafgesetzbuches zu Schutzgütern der Sicherheitspolizei werden. Freilich kann dies nicht so eng gesehen werden, daß alle in den einzelnen Abschnitten des Strafgesetzbuches genannten Rechtsgüter auch Schutzgüter der Sicherheitspolizei wären. Es scheiden vielmehr all jene Rechtsgüter, denen das Strafgesetzbuch — wie etwa die Macht des Erziehungsberechtigten (§ 195 StGB) oder die Ehre — nur im Wege von Antrags- oder Privatanklagedelikten Schutz zuteil werden läßt, aus dem Schutzgutkatalog der Sicherheitspolizei aus; eine Gefahrenabwehr kommt dort nicht in Betracht, wo es der Einzelne in der Hand hat, einen Angriff auf sein Rechtsgut hinzunehmen, ohne auf das Strafrecht zu rekurrieren.

Es steht nun außer Zweifel, daß Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen und Sittlichkeit von Menschen sowie die verfassungsmäßige Ausübung der Staatsfunktionen und der gewaltfreie

Ablauf von Wahlen solche Schutzgüter sind. Keineswegs evident ist die Antwort auf die Frage, ob die Umwelt Schutzgut der Sicherheitspolizei sei oder ob diesbezüglich, wenn überhaupt, nur ein Reflex auf Leben und Gesundheit bestehe. Der vorliegende Entwurf hat sich für die erste Alternative entschieden. Maßgeblich hiefür war zunächst die sehr erhebliche Aufwertung des Schutzes der Umwelt im Bereich des Strafrechtes durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, und die damit verbundene Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, solchen strafbaren Handlungen nachzuforschen (§ 24 StPO), was, wie oben dargestellt, auch im Verständnis der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitspolizei bedeutet. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. März 1989, G 220/88, aus der mit dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, vorgenommenen Staatszielbestimmung auf eine allgemeine Verpflichtung der Verwaltung zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen geschlossen. Es ist daher auch aus diesem Grunde davon auszugehen, daß es den Sicherheitsbehörden obliegt, für die Berücksichtigung dieses Zieles im Rahmen der Sicherheitspolizei Sorge zu tragen.

7. Die Regelung des Gegenstandes dieses Entwurfes macht es immer wieder erforderlich, an bestimmte, in der Rechtsordnung bereits verankerte oder gleichzeitig — als Regierungsvorlage für das B-VG — vorgesehene Bestimmungen anzuknüpfen und daraus für den Bereich der Sicherheitspolizei die erforderlichen und gewünschten Konsequenzen zu ziehen. Es bestand daher methodisch die Möglichkeit, entweder an diese Gesetze mit Verweisen anzuknüpfen oder den jeweils relevanten Sachverhalt sowie ein wörtliches Zitat der Anschlußnorm in das Gesetz aufzunehmen. Da es sich beim Sicherheitspolizeigesetz in gewisser Weise auch um einen „Normenkanon der Sicherheitspolizei“ handeln soll, wurde durchwegs die zweite Alternative verwirklicht. So wurde die Behördenorganisation, wie sie nunmehr ins B-VG Eingang finden soll, auf einfachgesetzlicher Ebene wiederholt und um jene Bestimmungen erweitert, die erforderlich sind, um insgesamt ein abgerundetes Bild vom Zusammenspiel der Sicherheitsbehörden und der Wachkörper geben zu können. Im Zusammenhang mit der Festnahme wurde die in Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, getroffene Regelung über das Recht auf Verständigung von Vertrauenspersonen in das vorliegende Gesetz übernommen (§ 47 Abs. 1); die mit Art. 129 a Abs. 1 Z. 2 B-VG geschaffene Möglichkeit, sich wegen einer Rechtsverletzung im Rahmen der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt an den unabhängigen

Verwaltungssenat zu wenden, wurde — auf sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen spezifiziert — als Ausgangspunkt für die besonderen Rechtsschutzmöglichkeiten gewählt (§ 88 Abs. 1).

8. Der Nationalrat hat am 1. März 1990 anlässlich der Verabschiedung des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, den Bundesminister für Inneres mit Entschließung (E 144-NR/XVII. GP) ersucht, im Rahmen einer gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden auch Bestimmungen über die Zulässigkeit der Führung, die Verwendung, die Weitergabe, die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden über psychisch Kranke vorzulegen und durch entsprechende administrative Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet den Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker sicherzustellen.

Diesem Auftrag konnte im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen werden, da diese Angelegenheiten angesichts der strafrechtsakzessorischen Konzeption des Sicherheitspolizeibegriffes nicht Gegenstand der Abwehr allgemeiner Gefahren sind. Eine solche Regelung muß verwaltungspolizeilich ausgerichteten Gesetzesinitiativen vorbehalten bleiben.

9. In der eingangs zitierten Empfehlung des „Lucona-Untersuchungsausschusses“ hatte dieser weiters ausgesprochen, daß Einrichtungen zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten der Staatspolizei und der Nachrichtendienste vorgesehen werden sollen. Der vorliegende Entwurf schlägt derartige Kontrolleinrichtungen nicht vor. Er geht vielmehr davon aus, daß gesetzliche Regelungen betreffend die Überprüfung der Geschäftsführung einzelner Mitglieder der Bundesregierung vom Nationalrat selbst erarbeitet werden und daß ein Bundesgesetz, mit dem die parlamentarische Kontrolle der Staatspolizei und der „Heeresdienste“ je einem ständigen Unterausschuß des Innenausschusses und des Landesverteidigungsausschusses übertragen wird, zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verabschiedet werden kann.

10. Insgesamt können als wichtigste mit diesem Gesetz verfolgte Anliegen nachstehende Punkte festgehalten werden:

- Schaffung einer übersichtlichen Regelung der Behördenorganisation und der Eingliederung der Wachkörper;
- zeitgemäße Fassung und Umschreibung der maßgeblichen Begriffe;
- Festlegung der von den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Sicherheitspolizei zu erfüllenden Aufgaben;
- Verankerung des „Ultima-ratio-Prinzips“ bei der Befugnisausübung, sodaß in Rechte von Menschen erst eingegriffen werden darf, wenn die Aufgabe der Sicherheitsbehörde nicht anders erfüllt werden kann;
- Verankerung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in differenzierter Form;

- Schaffung der Möglichkeit, einen „Berufspflichtenkodex“ festzulegen;
- Normierung grundsätzlicher Rechte der Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen;
- größtmögliche Einschränkung der gegenwärtig in Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 verankerten „Generalklausel“ sowie Beseitigung ihres Verfassungsranges;
- Präzisierung der Befugnisse im Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des durch das Datenschutzgesetz vorgegebenen Rahmens und Schaffung einer Auskunftspflicht der Sicherheitsbehörden;
- Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes;
- Zusammenfassung der als „Polizeistrafrecht“ bezeichnaren Verwaltungsstrafbestimmungen und Einschränkung ihres sachlichen Anwendungsbereiches;
- Schaffung besonderer Rechtsschutzeinrichtungen, einschließlich der Möglichkeit einer externen Beschwerdekontrolle;
- Konzentration des Rechtsschutzes bei den unabhängigen Verwaltungssenaten zur Beseitigung des „Einbringungsrisikos“ der Beschwerdeführer.

11. Für die Regelung dieser Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und „Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG) in Anspruch genommen.

12. Im Entwurf finden sich keine Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen.

## II. Besonderer Teil

### Organisation der Sicherheitsverwaltung

Mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz über die Sicherheitsbehörden des Bundes werden die auf der Ebene des Verfassungsrechtes bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitsverwaltung in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst eingebaut. Das 2. Hauptstück dieses Entwurfes nimmt nun diese Bestimmungen auf einfachgesetzlicher Ebene auf, ergänzt sie und fügt das Zusammenspiel mit den Wachkörpern ein.

#### Zu § 2:

Als Sicherheitsverwaltung werden hier jene Materien definiert, die seit jeher als Kern der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden angesehen wer-

den und die derzeit im § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946, aufgezählt sind. Sie wurden um den damals offenbar der Sicherheitspolizei, dem Paßwesen und der Fremdenpolizei zugeschriebenen Tatbestand der „Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ erweitert.

#### Zu § 3:

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, verwendet der Entwurf zur Bezeichnung seines Kerngegenstandes die Bezeichnung „Sicherheitspolizei“ und meint damit den um die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht erweiterten Kompetenztatbestand der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Für die Beibehaltung dieser „Begriffstrias“ war vor allem die Tatsache maßgeblich, daß eine Änderung nur sinnvoll gewesen wäre, wenn auch der Kompetenztatbestand umformuliert worden wäre. Dies ist nicht geschehen, weil zum Verständnis dieser Kompetenzbestimmung eine teilweise weiterhin anwendbare Judikatur des Verfassungsgerichtshofes besteht und kein Zweifel darüber aufkommen sollte, daß es in diesem Bereich — was die Kompetenzabgrenzung betrifft — zu keiner Änderung gekommen sei.

#### Zu § 4:

Dieser Paragraph gibt den Aufbau der Sicherheitsbehörden wieder und ordnet den Sicherheitsbehörden die Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu. Entsprechend dem Charakter der Sicherheitsdirektionen als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sind diese dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt.

Da die Angehörigen der Gemeindevachkörper im § 5 als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bezeichnet werden, ist es erforderlich, sie in die Regelung über die Gemeinden einzubeziehen, um klarzustellen, daß sie, aber auch sonstige Gemeindevacheorgane, die im Rahmen der Sicherheitsverwaltung tätig werden, nur auf jene Befugnisse zurückgreifen können, die ihnen mit speziellen Gesetzen eingeräumt werden; die Befugnisse des 3. und 4. Teiles dieses Bundesgesetzes stehen ihnen somit a priori nicht zu.

#### Zu § 5:

Der Begriff des Exekutivdienstes ist, obwohl im täglichen Gespräch vielfach verwendet, bislang nirgends definiert. Auch der Entwurf nimmt keine umfassende Definition vor, sondern ordnet zunächst lediglich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Sicherheitsbehörden als



Träger des Exekutivdienstes zu. Hierbei wird davon ausgegangen, daß der Exekutivdienst als solcher eine von Materie zu Materie — wenn auch geringfügig — unterschiedliche Definition zu erfahren hat.

Für den Bereich der Sicherheitspolizei wird der Exekutivdienst im Abs. 3 definiert und hierbei der begriffliche Einklang mit dem 3. und 4. Teil hergestellt. Der Streifen- und Überwachungsdienst meint jene Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die einerseits im Entfalten von Präventivwirkung durch bloße Anwesenheit besteht und die andererseits einer erhöhten Bereitschaftshaltung entspricht, um bei einer sich konkretisierenden Gefahr schneller einschreiten zu können. Hierbei ist der Überwachungsdienst auf ein bestimmtes Ereignis, etwa eine Großveranstaltung, und der Streifendienst auf das Absichern eines bestimmten Gebietes bezogen.

Die Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden haben den Streifendienst innerhalb ihrer Sprengel so zu besorgen, daß er dem Anforderungsprofil dieses Gebietes entspricht; außerdem ist bezirkübergreifend und, nach den jeweils gebotenen Schwerpunkten ergänzend, ein Streifendienst auf Landesebene zu organisieren. Schließlich ist dafür vorzusehen, daß der Funkstreifendienst über die Einsatzzentralen den Anforderungen entsprechend geführt werden kann und daß diese Einsatzzentralen vom hilfesuchenden Bürger telefonisch möglichst einfach und kostengünstig erreicht werden können.

Bislang werden für die verschiedenen Exekutivorgane, die im Rahmen der Sicherheitsverwaltung tätig werden, unterschiedliche Begriffe verwendet. Im alltäglichen Gebrauch hat sich der im Verwaltungsstrafgesetz grundlegende Begriff der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 35 VStG) zunehmend durchgesetzt. Es war daher naheliegend, an ihn anzuknüpfen. Hierbei wurden jene Organe in die Aufzählung aufgenommen, zu deren Aufgaben schon jetzt und auch in Zukunft die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gehört. Dies sind auch — wie bereits ausgeführt — die Angehörigen der Gemeindegewaltkörper, freilich mit der im § 4 genannten Einschränkung.

Die Organe der Zollwache sind in diese Aufzählung nicht aufgenommen worden. Wenn sie Amtshandlungen gemäß den §§ 1, 2 Abs. 2 sowie 4 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, durchführen, kommen ihnen gemäß § 6 dieses Gesetzes „alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane“ zu; sie sind also keine solchen „Sicherheitsorgane“. Es ist nicht angezeigt, für ein und denselben Beamten gleichzeitig zwei Organbezeichnungen in Geltung zu haben.

Soldaten, die über Ersuchen der Sicherheitsbehörden zur Assistenzleistung in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei herangezogen werden, sind zwar Organe der Sicherheitsbehörden, nicht aber Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Vorschriften, die für ihren Einsatz gelten, hätten — wie es bei den Organen der Zollwache geschehen ist — in einem eigenen Übertragungsgesetz zu ergehen.

Generell ist somit davon auszugehen, daß der sicherheitsbehördliche Exekutivdienst den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten ist und daß sich die Sicherheitsbehörden für den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst — wie er im Abs. 3 umschrieben ist — ausschließlich dieser Organe zu bedienen haben.

#### Zu § 6:

Die im Bundesministerium für Inneres dem Ressortleiter als Instrument für die Besorgung der Sicherheitsverwaltung zur Verfügung stehende Organisationseinheit soll — sowie bisher (§ 15 Abs. 1 Behörden-Überleitungsgesetz) — die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sein, doch soll es nun möglich sein, diesen Organisationsbegriff dynamisch handzuhaben.

Es hat sich gezeigt, daß es für bestimmte Aufgaben, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und des Suchtgiftmißbrauches, spezialisierter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedarf, die bundesweit eingesetzt werden können. Derzeit bestehen drei Sondereinheiten: Die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS), die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK). Es wäre nun nicht sinnvoll, jede dieser Sondereinheiten als solche im Gesetz selbst zu regeln; andererseits erscheint es aber im Interesse einer transparenten Verwaltung durchaus wünschenswert, ihnen eine explizite rechtliche Fundierung zu geben und für den Fall der Notwendigkeit der Errichtung neuer Sondereinheiten für eine Information des Gesetzgebers und damit auch der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Dementsprechend werden für die genannten — schon bestehenden — Sondereinheiten Verordnungen des Bundesministers für Inneres genügen, bei neu zu errichtenden Sondereinheiten bedarf es zusätzlich der Erörterung dieses Vorhabens im Innenausschuß.

#### Zu § 7:

Auch diese Bestimmung greift die verfassungsgesetzlich getroffene Regelung auf und ergänzt sie mit der gegenwärtig — wenn auch weniger präzise gefaßten — im § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes enthaltenen Unterstellungsanordnung.

Eine Sonderregelung war für das Bundesland Niederösterreich erforderlich, da sich die Sicherheitsdirektion für dieses Bundesland derzeit in Wien befindet. Dementsprechend wurde im § 96 Abs. 2 eine Regelung vorgesehen, die den bestehenden Zustand — aber nur ihn — saniert.

#### Zu § 8:

Die für das B-VG vorgesehene Regelung und die den Exekutivdienst betreffende Ergänzung werden durch die (derzeit in Artikel II § 4 Abs. 1 Z 1 ÜG 1929 enthaltene) Regelung des Abs. 2 ergänzt. Es war nicht notwendig, hiefür — so wie bisher — eine Verfassungsbestimmung vorzusehen, da das Organisationsrecht im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung durchaus einen Durchgriff des obersten Organs auf alle nachgeordneten Behörden zuläßt.

#### Zu § 9:

Der erste Satz des Abs. 1 gibt die derzeit in § 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, der zweite Satz die derzeit in § 20 Abs. 3 leg. cit. hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bezirksgendarmeriekommanden enthaltenen Regelungen wieder.

#### Zu § 10:

Abs. 1 enthält die organisationsrechtliche Parallelbestimmung zu § 8 Abs. 2. Das Gendarmeriezentralcommando, die für Angelegenheiten der Bundesgendarmerie zuständige Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, soll für den Bundesminister für Inneres die unmittelbare Organisationskompetenz ausüben können.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gendarmeriegesetzes 1918, StGBI. Nr. 75/1918, werden die Angelegenheiten des inneren Dienstes „von den eigenen Organen der Bundesgendarmerie“ besorgt. Dieser Grundsatz wird für die Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden im Abs. 2 zunächst wiederholt und in der Folge dahingehend präzisiert, daß zu den Angelegenheiten des inneren Dienstes die Organisation des Streifendienstes innerhalb des Landes und des Bezirkes gehört. Schließlich wird diesen Organisationseinheiten der Bundesgendarmerie auch für den Bereich des inneren Dienstes die Auftraggeberfunktion gemäß § 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes zugesprochen, die ansonsten dem Organ zukommt, das im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich das Gesetz zu vollziehen hat (Sicherheitsdirektion, Bezirksverwaltungsbehörde), und nicht seinem Hilfsorgan.

#### Zu § 11:

Diese Bestimmung trifft den notwendigen Ausgleich für die in den §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 1 dem

Bundesminister für Inneres eingeräumten Durchgriffsermächtigungen: Bestimmte Angelegenheiten des Sachaufwandes oder Personalangelegenheiten sollen mit Verordnung nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis an nachgeordnete Behörden (Bundespolizei) und Dienststellen (Bundesgendarmerie) übertragen werden können.

#### Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung über die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen sollen die Behörden verpflichtet werden, für ihren gesamten Geschäftsbereich entsprechende Regelungen zu treffen. Hierbei wurde der Genehmigungsbegriff für die Geschäftsordnung soweit offengehalten, daß im Rahmen der Büroautomatisation die Genehmigung auch anders als durch Unterschrift erfolgen kann.

#### Zu § 13:

Die Kanzleiordnung der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und der Bundesgendarmerie ist vom Bundesminister für Inneres jeweils einheitlich zu erlassen. Hierbei ist auch festzulegen, in welchem Umfang automationsunterstützte Datenverarbeitung erfolgen darf.

#### Zu § 14:

Die Sicherheitspolizei kann ihrem Wesen nach nicht — so wie andere Verwaltungsmaterien — in Instanzen vollzogen werden. Es bedarf daher einer Regelung, die es ermöglicht, bestimmte Angelegenheiten flexibel und je nach den Anforderungen, die sie an den Sicherheitsapparat stellt, zu erledigen. Eine ausschließliche Zuständigkeit der „Behörde erster Instanz“ würde es erfordern, die Bezirksverwaltungsbehörden/Bundespolizeidirektionen personell und materiell für die Bewältigung von Großkriminalität (zB Bankraub, Terrorismus) auszustatten. Darüber hinaus wäre der Einsatz von Sondereinheiten durch den Bundesminister für Inneres unmöglich.

Die auch schon bisher gehandhabte Vorgangsweise, daß die übergeordnete Behörde sich eine Amtshandlung durch Weisung vorbehält, soll ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden. Der Angewiesene ist verpflichtet, den Vorgang aus Gründen der Transparenz der Verwaltungsführung aktenkundig zu machen. Außerdem soll der Bundesminister für Inneres die Möglichkeit haben, bestimmte Angelegenheiten generell der Sicherheitsdirektion vorzubehalten.

Schließlich sollen in Fällen, in denen keine zuständige Behörde einzuschreiten in der Lage ist,

(zufällig) anwesende Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes örtlich unzuständiger Behörden das Recht, ja bei Gefahr im Verzug auch die Verpflichtung haben, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen zu führen. Diese sind der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde zuzurechnen.

#### Zu § 15:

Da in einem Verwaltungszweig, in dem es um Gefahrenabwehr geht, der Informationsfluß von vitaler Bedeutung ist, wurde die schon bisher bestehende und generell dem Bundesministerengesetz zugrunde liegende Berichterstattungspflicht der nachgeordneten Behörden ausdrücklich festgelegt.

### Begriffsbestimmungen

#### Zu § 16:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, kommt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem Begriff der „Sicherheitspolizei“ kein positiver Inhalt zu. Er erhält diesen vielmehr durch Subtraktion, wenn nämlich die für die Abwehr maßgebliche Gefahr keinem anderen Bereich zugeordnet werden kann. Eines der zentralen Anliegen des Entwurfes besteht nun darin, diesen Begriff der allgemeinen Gefahr positiv zu umschreiben und damit die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Notwendigkeit zu entheben, die Gefahren, die sie abzuwehren haben, anhand abstrakter Zuordnungskriterien selbst zu definieren. Hierzu leisten die im § 16 enthaltenen Definitionen der allgemeinen Gefahr und des gefährlichen Angriffes die zentralen Ansatzpunkte.

Zunächst sei auf die in den Absätzen 2 und 3 enthaltene Definition des **gefährlichen Angriffes** eingegangen. Ein solcher liegt grundsätzlich stets dann vor, wenn es zur Verwirklichung eines der im Abs. 2 genannten Vorsatzdelikte kommt, und zwar in Form einer tatsächlichen — nicht bloß beabsichtigten (untauglicher Versuch) — Bedrohung des maßgeblichen Rechtsgutes. Hierbei umschreibt Abs. 2 das Stadium, das im strafrechtlichen Sinne mit dem Versuch beginnt, und Abs. 3 erweitert diesen Begriff in den Bereich der straflosen Vorbereitungshandlungen, jedoch zeitlich soweit eingeschränkt, daß nach dem Täterplan die Tatbestandsverwirklichung demnächst einzutreten hat. Der gefährliche Angriff umfaßt somit in einem dynamischen System den Zeitraum vor der ersten (strafrechtlich relevanten) Tathandlung bis zur Vollendung. Die in Abs. 3 vorgenommene Vorverlegung des sicherheitspolizeilichen Gefahrenbegriffes kann nicht weiter eingegrenzt werden. Es ist

jedoch selbstverständlich, daß der enge zeitliche Zusammenhang auch im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Tat zu sehen ist. An praktischen Beispielen verdeutlicht, wird man wohl davon auszugehen haben, daß ein Attentäter, der in seinem Versteck mit der Tatwaffe auf einen in einer halben Stunde erwarteten Fahrzeugkonvoi lauert, ebenso einen gefährlichen Angriff gemäß Abs. 3 setzt, wie jener Räuber, der in unmittelbarer Nähe einer Bank, mit Waffe und Maske versehen in einem Fahrzeug sitzend, den günstigsten Zeitpunkt abwartet, um den Überfall durchzuführen.

Die Einschränkungen auf die Delikte des Abs. 2 ergeben sich im wesentlichen aus dem im Allgemeinen Teil unter Punkt 6 Gesagten sowie daraus, daß die Abwehr der in Z 2 genannten Delikte nach dem Suchtgiftgesetz sowie jener nach dem Verbotsgesetz zweifelsfrei zur Sicherheitspolizei zu zählen ist. Die Fahrlässigkeitsdelikte können ebenso unberücksichtigt bleiben, da ihre Vorbeugung wegen der begriffsimmanenten Unvorhersehbarkeit entweder nicht in Betracht kommt oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verwaltungsmaterie nicht Sicherheitspolizei, sondern Verwaltungspolizei darstellt. So ist es wohl evident, daß die Vorbeugung der gesamten Verkehrskriminalität im Rahmen der Straßenpolizei zu erfolgen hat. Bei einer im Gang befindlichen Fahrlässigkeitstat, die von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wird, kann dieses allerdings im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht einschreiten.

Damit läßt sich die im Abs. 1 vorgenommene und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit maßgebliche Einengung und Präzisierung des Begriffes der allgemeinen Gefahr in ihrer Reichweite erkennen. Bei der **bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität** ist die sicherheitspolizeiliche Gefährlichkeit nicht auf die Verwirklichung einer Einzeltat beschränkt. Es geht vielmehr um den Willen mehrerer Menschen, fortgesetzt Vorsatzdelikte in einer organisierten Form zu begehen. Die Beschränkung auf Offizialdelikte, die in diesen Fällen selbstverständlich ist, macht es entbehrlich, von strafbaren Handlungen zu sprechen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden. Da — wie gesagt — die Gefährlichkeit nicht in der einzelnen Tatverwirklichung, sondern in der umfassenden Planung krimineller Aktivitäten besteht, hatte für diesen Bereich auch die Einengung auf die Delikte des Abs. 2 zu unterbleiben.

### Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei

Nach der Konzeption dieses Entwurfes kommen den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei drei Aufgaben zu: Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, die Aufrechterhal-

tung der öffentlichen Sicherheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Die beiden letztgenannten ergeben zusammengefaßt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe ist keine eigene Aufgabe, sondern der Zustand, der sich ergibt, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht wesentlich unter einen bestimmten Durchschnittswert absinken.

### Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

#### Zu § 19:

Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht ist in sehr vielen Fällen der Ausgangspunkt für sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen. An eine Sicherheitsdienststelle wird etwa über Notruf die Mitteilung über ein Ereignis herangetragen, aus dem sich mit großer Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder des Eigentums von Menschen ergibt. Ob dieses Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, ob es tatsächlich zu einer Gefährdung gekommen ist und ob die Abwehr dieser Gefahr in die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei fällt, ja ob überhaupt eine Angelegenheit verwaltungsbehördlicher Gefahrenabwehr vorliegt, ist nicht erkennbar, geschweige denn verlässlich abzuklären.

Im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sollen die Sicherheitsbehörden daher zuständig sein, in einer diffusen Gefahrenlage festzustellen, ob tatsächlich eine Gefahrensituation besteht, und, wenn dies der Fall ist, nur dann einschreiten dürfen, wenn eine sicherheitspolizeiliche oder eine verwaltungspolizeiliche Gefahrenlage besteht. Im ersteren Fall sind hierfür freilich die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit maßgeblichen Vorschriften heranzuziehen. Im zweiten Fall — wenn die Abwehr der verwaltungspolizeilichen Gefahr in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt — ist für deren Verständigung zu sorgen und bis zu ihrem Einschreiten die unaufschiebbare Hilfe zu leisten.

### Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

#### Zu § 21:

Bei der Abwehr gefährlicher Angriffe haben die Sicherheitsbehörden darauf Bedacht zu sein, nach Möglichkeit (= unverzüglich) bereits vor Erreichen der Strafbarkeitsgrenze einzuschreiten. Es kann nur in Ausnahmefällen (§ 23) zulässig sein, in solchen Fällen mit dem Einschreiten zuzuwarten. Freilich

besteht auch nach Überschreiten der Strafbarkeitsgrenze, also mit Erreichen des Versuchsstadiums, noch ein sicherheitspolizeiliches Abwehrinteresse, und zwar solange, als der Täter den Angriff fortsetzt. Dementsprechend ist für diesen Zeitraum das Sicherheitspolizeigesetz maßgeblich, obwohl bereits eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt und damit auch ein strafprozessualer Handlungsbedarf besteht.

#### Zu § 22:

Die in diesem Paragraphen geregelten Fälle des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern sind nach dem Kriterium der Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen Angriffes geordnet. Während es in den Fällen des Abs. 1 überhaupt keiner Wahrscheinlichkeit bedarf — die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sind etwa auch dann zu schützen, wenn jeglicher Hinweis auf die Möglichkeit eines gefährlichen Angriffes fehlt — nimmt diese Wahrscheinlichkeit in den Abs. 2 und 3 zu und erreicht im Abs. 4 bereits das Wissen um eine konkrete Tat und um deren Opfer.

Gemäß Abs. 3 haben die Sicherheitsbehörden nach Vollendung eines gefährlichen Angriffes die maßgeblichen Umstände (Tathergang und Täter) soweit zu klären, als notwendig ist, um abschätzen zu können, ob weitere gefährliche Angriffe drohen und was zu deren Vorbeugung getan werden kann. Sobald jedoch ein bestimmter Mensch in Verdacht gerät, den gefährlichen Angriff durchgeführt, also die strafbare Handlung begangen zu haben, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Die Verpflichtung, Menschen, die als Opfer in Betracht kommen, von einem drohenden gefährlichen Angriff in Kenntnis zu setzen und zu schützen, ergibt sich an sich bereits aus der Verpflichtung zur Gefahrenabwehr. Bei Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bedarf es jedoch einerseits einer verstärkten Bewußtseinsbildung bei der Sicherheitsexekutive in diesem Bereich, andererseits sollen auch die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen ein Verzicht auf den Schutz Verbindlichkeit beanspruchen kann; das hierfür maßgebliche Kriterium wurde § 90 Abs. 1 StGB nachgebildet.

#### Zu § 23:

Wie bereits ausgeführt, hat das zentrale Anliegen der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Vorbeugung und die Abwehr gerichtlich strafbarer Handlungen zu sein. Es soll möglichst gar kein Einschreiten im Dienste der Strafjustiz notwendig werden, weil es gelingt, dem Angriff vor Eintritt in das Versuchsstadium ein Ende zu setzen oder weil ihm noch früher vorgebeugt wird.

In § 23 wird der Rahmen abgesteckt, der für die Durchbrechung dieses Grundsatzes maßgeblich sein soll. Demnach darf das Einschreiten aufgeschoben werden, wenn übergeordnete Interessen (Abs. 1 Z 1 und 2) dies gebieten. Hiefür ist im einen Fall (Z 1) die Möglichkeit, an die Hintermänner einer Bande/kriminellen Organisation heranzukommen, im anderen Fall (Z 2) das Bestreben, ein Verbrechen im Stadium seiner Vorbereitung zu verhindern, maßgeblich. Freilich dürfen für diese übergeordneten Interessen der Kriminalitätsbekämpfung nicht Leben und Gesundheit möglicher Opfer aufs Spiel gesetzt und nicht Bürger zur Tragung eines Vermögensschadens veranlaßt werden. Dem letztgenannten Anliegen trägt der Abs. 3 sowie insbesondere die in § 92 Z 1 vorgesehene Schadenersatzverpflichtung des Bundes Rechnung.

#### Zu § 24:

Bei der Fahndung nach Straftätern (Z 1) liegt eine Überschneidung mit strafprozessualen Interessen vor. Es handelt sich jedoch auch um eine Aufgabe im Rahmen der Vorbeugung gerichtlich strafbarer Handlungen, da erfahrungsgemäß Menschen, die sich der Festnahme durch Flucht entziehen, zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen eher neigen als der Durchschnitt. Schließlich sind ihnen die Möglichkeiten „redlichen Lebenswandels“ weitgehend abgeschnitten.

#### Zu § 25:

Prävention auf kriminalpolizeilichem Gebiet ist nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Sicherheitsbehörden; dieser Aufgabe hat sich die gesamte Gesellschaft anzunehmen. Der Kriminalpolizei obliegt es freilich, ihre Sachkenntnis dem Bürger zur Verfügung zu stellen, ihm also Kenntnisse für den Selbstschutz zu vermitteln (Abs. 1). Derzeit wird diese Aufgabe von den Sicherheitsbehörden im Rahmen des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes wahrgenommen. Damit soll aber nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß es Aufgabe der Sicherheitsbehörde wäre, Initiativen wie zB „Bürgerwehren“ zu fördern. Das Vorgehen mit Exekutivbefugnissen muß vielmehr bei der Sicherheitsexekutive konzentriert bleiben. Die zu fördernde Individualprävention hat daher auf den außerpolizeilichen Bereich beschränkt zu bleiben.

Desgleichen ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die von Vereinen, Schulen sowie anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Bereich kriminalpolizeilicher Prävention verwirklicht werden sollen, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten zu fördern (Abs. 2).

#### Zu § 26:

Im Präventivbereich kann die Bedeutung der Streitschlichtung nicht hoch genug eingeschätzt

werden. Diese Sicht der Dinge hat in der österreichischen Sicherheitsverwaltung durchaus Tradition, hat doch bereits der Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6.370, über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden diesen friedensrichterliche Tätigkeit („wenn sich Parteien zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an die Polizeibehörden wenden, so haben dieselben die friedensrichterliche Funktion zu üben“) zugewiesen. Das Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten oder auf eine sonst mögliche Gefahrenminderung ist für den Bereich der Sicherheitspolizei deshalb von besonderer Bedeutung, da es im Einzelfall der Beseitigung der Gefahr in unmittelbarem Nahbereich ihres Eintrittes dient.

### Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

#### Zu § 27:

Den Sicherheitsbehörden obliegt es, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, also dann, wenn es um die Sicherstellung eines friedlichen Miteinanders der Bürger geht, die Rechte der Gemeinschaft besonders sorgsam gegen die Rechte des Einzelnen abzuwägen. Dies soll durch den zweiten Satz des Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden.

### Befugnisse der Organe der Sicherheitsverwaltung im Rahmen der Sicherheitspolizei

#### Allgemeines

Die Ausübung von Befugnissen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitspolizei ist durchwegs an zwei Grundsätze gebunden: das ultima ratio-Prinzip und die Verhältnismäßigkeit. Diese Grundsätze sind bei jeder in der Folge normierten Befugnis hinzuzulesen, es kommt ihnen daher überragende Bedeutung zu.

#### Zu § 28:

Die einzelnen Schutzgüter der Sicherheitspolizei stehen nicht gleichwertig nebeneinander, vielmehr gebührt dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auch innerhalb der Aufgabenerfüllung der Vorrang.

In Abs. 3 ist das ultima ratio-Prinzip zum Ausdruck gebracht. Erst wenn die Möglichkeiten einer sachgerechten Erfüllung der Aufgabe, ohne in Rechte einer Person unmittelbar einzugreifen, erschöpft sind oder in Relation zum geringsten Eingriff außer Verhältnis stehen oder wenn von vornherein keine solche Möglichkeiten vorhanden

sind, darf eine Eingriffsbefugnis in Anspruch genommen werden. Als derartige Möglichkeit der Aufgabenerfüllung wird insbesondere auch — und in der Regel zuletzt — die Aufforderung, den einer Anordnung entsprechenden Zustand freiwillig herzustellen, zu sehen sein.

Das ultima ratio-Prinzip kann allerdings nicht dazu führen, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes insbesondere dann, wenn Gefahr im Verzug ist, verpflichtet werden, zeitaufwendige Abwägungen vorzunehmen, wie dies bei Beurteilung der Sache im Nachhinein ohne weiteres möglich ist. Die Nachprüfung, ob diesem Grundsatz entsprochen wurde, wird sich daher auf eine ex ante-Beurteilung unter Berücksichtigung des zum maßgeblichen Zeitpunkt herrschenden Zeitdruckes einzustellen haben.

#### Zu § 29:

Jede einzelne Befugnisausübung ist an einer differenziert vorgenommenen Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu messen. Selbst wenn sich der Eingriff in Rechte von Menschen unter dem Gesichtspunkt des § 28 Abs. 3 als erforderlich erweist, kann die Abwägung der Verhältnismäßigkeit ergeben, daß er zu unterbleiben hat. Es muß der Grundsatz gelten, daß — von Extremfällen (zB Geiselnahmen) abgesehen — die Abwehr einer Gefahr nicht einen auch nur annähernd gleich großen Schaden verursachen darf, als den, der abgewehrt werden soll. Dementsprechend hat die Sicherheitsexekutive

- unter den zielführenden Befugnissen die angemessenste,
- nach Möglichkeit gegen den Verursacher gerichtete,
- im Verhältnis zum bewirkten Schaden am besten vertretbare und
- am flexibelsten handhabbare Befugnis
- so kurz wie möglich einzusetzen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß im Einzelfall diffizile Abwägungen die Gefahrenabwehr als solche in Frage stellen dürfen, oder daß deshalb, weil etwa erkannt wird, daß mit dem Einsatz einer bestimmten Befugnis der Erfolg nicht zu erreichen ist, jede weitere Gefahrenabwehr unterlassen werden darf, obwohl durchaus andere zielführende Befugnisse zur Verfügung stünden. Die Sicherheitsexekutive muß es sich jedoch so wie jeder andere Zweig der Verwaltung gefallen lassen, ihr Handeln am Übermaßverbot gemessen zu sehen. Dafür, daß der einzelne Beamte zur notwendigen Abwägung befähigt ist, haben Aufnahmeauswahl, Schulung und fördernde Dienstaufsicht zu sorgen.

#### Zu § 30:

Wegen der besonderen Bedeutung der Normierung der Rechte vom Betroffenen bei der Ausübung

von Befugnissen, wurde der Anwendungsbereich aus dieser Norm auf die gesamte Sicherheitsverwaltung ausgedehnt. Freilich ist damit keine Aussage über die Rechte von Menschen enthalten, die im Rahmen der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz von der Ausübung von Befugnissen betroffen sind; hier wird die Reform der Strafprozeßordnung für die notwendigen Sicherungen zu sorgen haben.

Da jedoch auch die Durchführung von Verwaltungs-(Straf-)Verfahren in die Sicherheitsverwaltung fällt, wurde in Abs. 2 klargestellt, daß die im ersten Satz vorgesehene Möglichkeit einer Einschränkung der Rechte des Betroffenen nicht für solche Rechte gilt, die im Rahmen eines Verfahrens eingeräumt sind.

#### Zu § 31:

Immer wieder wurde in der Öffentlichkeit der Vorwurf erhoben, die mit Erlassen, also durch Verwaltungsverordnungen getroffenen Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive seien nicht bekannt, weshalb der Bürger gar nicht wisse, welches Verhalten der Angehörigen der Sicherheitsexekutive er erwarten könne. Daher soll der Bundesminister für Inneres mit Verordnung einen „Berufspflichtkodex“ erlassen können.

Da es denkbar erscheint, daß dieser Berufspflichtkodex auch in Bereichen außerhalb der Sicherheitsverwaltung Geltung haben soll, etwa bei Handhabung verwaltungsstrafrechtlicher Befugnisse, wurde die Möglichkeit einer Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesminister bei Erlassung der Verordnung vorgesehen, die diese Richtlinien auch für Verwaltungsbereiche aus deren Zuständigkeit anwendbar machen würde.

Der Betroffene erhält ein Recht auf Feststellung, ob eine Berufspflicht verletzt worden ist, und kann diese Feststellung auch im Wege einer externen Beschwerdekontrolle verlangen (siehe § 89). Mit der Feststellung der Verletzung einer Berufspflicht geht die Feststellung des Tatbestandes einer Dienstpflichtverletzung (§ 91 BDG 1979) einher. Ob hievon auch die Rechtmäßigkeit der ausgeübten Befugnis beeinträchtigt ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

#### Zu § 32:

Diese Bestimmung geht davon aus, daß die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unvoreingenommen sind, wenn sie in Rechte von Menschen eingreifen müssen.

Sie legt es daher den Organen auf, nicht bloß professionell zu handeln, sondern auch den Eindruck zu vermitteln, persönlich nicht betroffen

zu sein; es kommt nicht bloß darauf an, unvorengekommen zu sein, sondern diese Unvorengekommenheit soll auch für den Betroffenen erkennbar werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zu einer Konfrontation mit Menschen kommt, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie wiederholt die Erfahrung einer Diskriminierung machen mußten.

#### **Befugnisse für die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**

Zur Erfüllung der Aufgaben der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes **allgemeine** und **besondere Befugnisse** zur Verfügung gestellt, die sie notfalls durch die **Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt** durchzusetzen haben. Während den allgemeinen Befugnissen lediglich eine Zielrichtung vorgegeben ist, innerhalb derer nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen die Aufgabe zu erfüllen ist, werden die besonderen Befugnisse als detailliert geregelte Eingriffsermächtigungen konzipiert.

#### **Allgemeine Befugnisse**

##### **Zu § 33:**

Diese Bestimmung orientiert sich an den von der Strafrechtsdogmatik für die Nothilfe erarbeiteten Grundsätzen. Demnach gilt für die Hilfeleistung ein verschärftes Verhältnismäßigkeitskalkül, wenn in die Rechtsgüter anderer als desjenigen eingegriffen wird, der die Gefährdung zu verantworten hat. Für Eingriffe in dessen Rechtsgüter sind hingegen nur die Kriterien des § 29 maßgeblich.

##### **Zu § 34:**

Bislang hatten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur mittelbar auf die Beendigung gefährlicher Angriffe gerichtete Befugnisse, nämlich die Festnahme und die Notwehr/Nothilfe. Nunmehr soll ihnen ausdrücklich die Befugnis eingeräumt werden, einem gefährlichen Angriff durch unmittelbare Befehlsgewalt und erforderlichenfalls durch unmittelbare Zwangsgewalt ein Ende zu setzen. Damit geht freilich der Festnahmegrund des § 177 Abs. 1 Z 1 StPO seiner sicherheitspolizeilichen Komponente verlustig.

#### **Besondere Befugnisse**

Bei den in diesen Abschnitt geregelten Befugnissen handelt es sich um die klassischen sicherheitspolizeilichen Eingriffsermächtigungen. Es sind dies im einzelnen

- das Auskunftsverlangen (§ 35),
- die Identitätsfeststellung (§ 36),
- das Platzverbot (§ 37),
- die Wegweisung (§ 38),
- die Befugnis, Grundstücke und Räume zu betreten und zu durchsuchen (§ 39),
- das Durchsuchen von Menschen (§§ 40 und 41),
- das Sicherstellen von Sachen (§§ 42 und 43),
- die Inanspruchnahme von Sachen (§ 44),
- die Befugnis, Menschen festzunehmen oder vorzuführen (§§ 45 und 46),
- das Bewachen von Menschen und Sachen (§ 48).

Nahezu alle diese Befugnisse werden schon heute gehandhabt, wobei meist eine Berufung auf Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 erfolgt.

##### **Zu § 35:**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen ermächtigt sein, von Personen, die Mitteilungen über Art und Umfang der Gefahr in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht zu machen in der Lage sind, entsprechende Auskünfte einzuholen. Der Betroffene soll verpflichtet sein, sich dieser Befragung zu stellen. Es wird ihm daher im konkreten Falle nicht möglich sein, sich eine „Belästigung“ durch die Beamten zu verbieten. Freilich hat auch der Beamte keine Möglichkeit, durch Ausübung von Zwang zu einer inhaltlichen Aussage zu kommen.

Eine Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Äußerung besteht nicht; dies wäre nicht zulässig, weil es immer wieder dazu kommen wird, daß ein Auskunftsverlangen an Personen gestellt wird, von denen sich im Nachhinein herausstellt, daß sie dem Inhalt nach einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig sind.

##### **Zu § 36:**

Die Ermächtigung, die Identität einer Person festzustellen, berechtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Menschen in bestimmten Situationen zur Preisgabe ihrer Identität zu verhalten und dies mit Maßen auch gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß mit der Verankerung dieser Befugnis eine allgemeine Ausweispflicht eingeführt wird. Der Entwurf läßt die Art, wie Identitätsdaten im Einzelfall festgestellt werden, ausdrücklich offen und führt in Abs. 2 ein zusätzliches Verhältnismäßigkeitskriterium, nämlich die „vom Anlaß her gebotene Verlässlichkeit“, mit der die Identität eines Menschen im Einzelfall festgestellt werden soll, ein. Es ist eben ein Unterschied, ob es um die Identität eines Menschen geht, der Zeuge eines Mordes wurde, oder eines Menschen, der gesehen hat, wie ein anderer ohne Fremdeinwirkung auf der Straße zusammenbrach und verstarb. Im ersten Falle

(Mordzeuge) wird an die Verlässlichkeit der Identitätsfeststellung eine wesentlich größere Anforderung gestellt werden müssen als im zweiten. Die Skala der für die Feststellung der Identität einsetzbaren Maßnahmen reicht demnach vom Befragen des Betroffenen bis zur Einsichtnahme in einen amtlichen Lichtbildausweis. Die Identitätsfeststellung ist aber ohne weiteres auch durch die glaubwürdige Auskunft eines Dritten oder durch Einsicht in die Meldekartei/Meldedatei möglich.

Bei den Fällen, in denen eine Identitätsfeststellung möglich sein soll, handelt es sich einige Male um sicherheitspolizeilich/straßprozessuale Gemengelage; so dient etwa die Z 1 dazu, den am Vorfallsort einschreitenden Beamten — in der Art einer „Momentaufnahme“ — die Möglichkeit einer Feststellung einzuräumen, wer damals am Vorfallsort war. In welcher Weise in der Folge daran angeknüpft wird, läßt sich a priori nicht feststellen: So wird dann, wenn es um die weitere Abwehr einer Gefahr geht, das sicherheitspolizeiliche Element im Vordergrund stehen, dann, wenn sich aus der „Momentaufnahme“ die Zeugenschaft eines Menschen ergibt, die strafprozessuale Verwertbarkeit größere Bedeutung haben.

Beim Tatbestand des Abs. 1 Z 4 handelt es sich durchaus um einen sicherheitspolizeilichen und nicht um einen fremdenpolizeilichen. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß es gerade an solchen Orten zu vielfältigen Straftaten kommt und daß andererseits ein fremdenpolizeilicher Anknüpfungspunkt erst dann besteht, wenn darüber Gewißheit herrscht, daß der Betroffene Fremder im Sinne des § 1 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes ist.

Die Durchsetzung der Verpflichtung, seine Identität preiszugeben, ist durch eine Mitwirkungs- und eine Duldungsverpflichtung des Betroffenen sichergestellt. Der Betroffene hat dem Beamten Auskunft zu erteilen und auch sonst daran mitzuwirken, daß die Identität mit der vom Anlaß her gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Recht, die Identitätsfeststellung unmittelbar durchzusetzen. Hierbei wird es freilich im besonderen Maße auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen haben. Bevor etwa der Betroffene zum Zwecke der Identitätsfeststellung zu einer Polizeidienststelle gebracht wird, muß sich das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Frage vorlegen, ob das Ziel der Amtshandlung nicht auch dadurch erreicht werden kann, daß der Betroffene an einen Ort begleitet wird, an dem er Einsicht in ein entsprechendes — dort verwahrtes — Dokument gewähren kann.

Bei Feststellung der Identität sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zwar ermächtigt, auch andere personenbezogene Daten zu ermitteln, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage im 4. Teil

dieses Gesetzes gibt, die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung darf sich jedoch nur auf die in Abs. 2 genannten Daten beschränken.

Bei dieser unmittelbaren Durchsetzung handelt es sich nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 5280) um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit, da es dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu keiner Zeit um eine Freiheitsbeschränkung des Betroffenen, sondern ausschließlich darum geht, dessen Identität festzustellen. Sollte jedoch eine spätere Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof oder durch die Europäischen Instanzen ergeben, daß doch ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit vorliegt, so ergibt sich die Rechtfertigung hierfür aus Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK und aus Art. 2 Abs. 1 Z 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988.

Die Befugnis zur Identitätsfeststellung beschränkt in keiner Weise Ermächtigungen, die für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, etwa nach § 177 StPO oder nach § 35 VStG bestehen.

#### Zu § 37:

Entsprechend der strafrechtsakzessorischen Konstruktion des sicherheitspolizeilichen Gefahrenbegriffes ist nach der Konzeption des Entwurfes ein Platzverbot nur dann zulässig, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, daß für die Bedrohung von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Umwelt im beschriebenen Ausmaß gerichtlich strafbare Handlungen verantwortlich seien.

Der Begriff des Ortes ist nicht punktuell zu sehen; die Behörde wird jenen Bereich, der von der Gefahr bedroht ist, zu umschreiben haben, hiebei jedoch nicht berechtigt sein, Orte, für die keine Gefährdung besteht, mit einzubeziehen.

Oft wird das Eintreten solcher Gefährdungen nicht vorherzusehen sein; die Behörden werden mit solchen Situationen plötzlich konfrontiert sein. Als Notmaßnahme hierfür steht ihnen die Befugnis zur Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 37 Abs. 2 zur Verfügung, die es den bereits Anwesenden auferlegt, den Ort zu verlassen, und für einen künftigen Zeitraum festlegt, daß weiteres Betreten verboten sei.

Der Abs. 3 trifft Verfahrensbestimmungen für Verordnungen gemäß Abs. 1, der Abs. 4 für solche gemäß Abs. 2.

#### Zu § 38:

Bei der Wegweisung handelt es sich um die dem Platzverbot entsprechende Organbefugnis. Hierbei



regeln die Abs. 2 und 3 Konstellationen, die jenen des § 37 gleich (Abs. 2) oder ähnlich (Abs. 3) sind.

Bei den Fällen des Abs. 1 geht es darum, daß Unbeteiligte die Sicherheitsexekutive bei ihrer Tätigkeit behindern. Solche Menschen sollen ebenso weggewiesen werden können wie jene Schaulustigen, die sich — bewußt oder unbewußt — am Unglück anderer „weiden“. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Menschen, die an einem solchen Ort ihrem Beruf nachgehen, nicht in demselben Maße unbeteiligt sein können wie „Schaulustige“. Dementsprechend werden Medienmitarbeiter, die als solche erkennbar sind, anders zu behandeln sein als zufällig Vorbeikommende.

#### Zu § 39:

In diesem Bereich werden Behörden und Organe besonders darauf zu achten haben, daß nicht Grundrechtsschranken, die den Ermittlungstätigkeiten im Dienste der Strafjustiz gesetzt sind, durch Handhabung von Befugnissen zur Gefahrenabwehr wirkungslos gemacht werden. Der Entwurf trifft in Abs. 3 eine scharfe Abgrenzung: Solange der gefährliche Angriff noch nicht beendet ist, also die Gefahrenabwehr im Vordergrund steht, gelten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes; sobald dies nicht mehr der Fall ist, gelten für die Durchsuchungen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Vom Grundrechtsbereich aus gesehen, sind zwei Stufen zu unterscheiden: der vom Gesetz zum Schutz des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, erfaßte, sowie der durch Art. 8 EMRK geschützte Bereich. Während nämlich die Menschenrechtskonvention auf den gesamten Privatbereich abzielt und damit wohl auch das Betreten von Grundstücken und Räumen sowie das Öffnen von Behältnissen erfaßt, ist das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes begrifflich auf Hausdurchsuchungen beschränkt. Die vorgeschlagene Regelung trägt den in beiden Gesetzen enthaltenen Eingriffsvorbehalten Rechnung.

In all diesen Fällen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besonders danach zu trachten, die Verhältnismäßigkeit und gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse zu wahren, sowie die sonst nach der Strafprozeßordnung gebotenen Formvorschriften in dem Ausmaß, in dem das überhaupt möglich ist, zu beachten.

#### Zu § 40:

Die Personendurchsuchung steht in Österreich unter dem Schutz der Art. 3 und 8 EMRK. Der Verfassungsgerichtshof hat mehrfach festgestellt, daß die Durchsuchung einer Person nicht als Eingriff in die persönliche Freiheit zu werten sei

(VfSlg. 7298 und 9384). Einfachgesetzliche Regelungen, die eine Personendurchsuchung vorsehen, sind daher am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen; ob einer Personendurchsuchung eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Mißachtung des Betroffenen als Person eigen ist und ob sie damit eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Grundsätzlich soll nur eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zulässig sein; nur wenn spezielle Gründe die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene einen Gegenstand in einer Körperhöhle versteckt hält, soll deren Durchsuchung — allerdings einem Arzt vorbehalten — möglich sein.

#### Zu § 41:

Nach Art. 3 Z 4 lit. g des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, BGBl. Nr. 133/1988, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich „zu bemühen, notfalls durch Einführung entsprechender Gesetze zu gewährleisten, daß Sportorganisationen und Klubs — gegebenenfalls gemeinsam mit den Eigentümern der Stadien sowie den staatlichen Behörden — überall dort, wo Ausbrüche von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern zu befürchten sind, in Übereinstimmung mit den im innerstaatlichen Recht begründeten Verpflichtungen im Umkreis von und in den Stadien selbst konkrete Maßnahmen ergreifen, um Gewalttätigkeiten zu verhindern“. Hierbei sind „insbesondere Kontrollen einzurichten und ist zu gewährleisten, daß die Zuschauer weder Gegenstände, die bei Akten der Gewalttätigkeiten verwendet werden können, noch Feuerwerkskörper oder ähnliche Gegenstände in das Stadion mitbringen“.

Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung soll durch die im § 41 vorgesehene Durchsuchungsbefugnis Rechnung getragen werden. Hierbei wurde nicht ins Veranstaltungsrecht, also in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen, da es sich nicht um polizeiliche Maßnahmen während einer Veranstaltung, sondern um solche im Hinblick auf eine Veranstaltung handelt. Die Befugnis des Landesgesetzgebers wird somit schon vom Einstieg her nicht in Anspruch genommen. Für den Zugriff der Sicherheitspolizei sind zwei Komponenten ausschlaggebend: einerseits die Anzahl der Zuschauer (Großveranstaltung), andererseits das vom Publikum zu erwartende Verhalten.

#### Zu den §§ 42 und 43:

Die Sicherstellung von Sachen erweist sich in vielen Fällen als die maßvollste und mit den

geringsten Dauerfolgen in die Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahme zur Abwehr von Gefahren. Die in diesem Bereich bestehenden Grundrechtsschranken (Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. Zusatzprotokoll zur EMRK), aus denen sich ein Gesetzesvorbehalt und eine Entschädigungsverpflichtung ergeben, werden von der vorgeschlagenen Regelung eingehalten.

Daß es sich bei der verwaltungsrechtlichen Regelung des Fundwesens um Angelegenheiten der Sicherheitspolizei (des Bundes) und nicht um solche der örtlichen Sicherheitspolizei handelt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8155 festgestellt.

Als Beschlagnahme, die nach einem anderen Gesetz erfolgen könnte, wäre jene nach § 39 Abs. 2 VStG oder nach § 143 StPO zu nennen.

#### Zu § 44:

Die Inanspruchnahme fremder Sachen steht als Eingriff in fremdes Vermögensrecht unter denselben verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie die Sicherstellung. Obwohl sich die Notwendigkeit, nach diesem Mittel zu greifen, nur äußerst selten ergibt, soll es doch in den Katalog der sicherheitspolizeilichen Befugnisse aufgenommen werden.

#### Zu den §§ 45 und 46:

Die Entziehung der persönlichen Freiheit stellt den schwersten Eingriff dar, den die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im „Routinebereich“ ausüben haben. Hiebei sind sie an die Vorgaben des Art. 5 EMRK und an das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, gebunden. Dementsprechend sind sämtliche Maßnahmen des Freiheitsentzuges, die in den §§ 45 und 46 vorgesehen sind, auf einen Tatbestand des Art. 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes zu gründen. Es sind dies in den Fällen des § 45 Abs. 1 der Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a, in den Fällen des § 45 Abs. 2 Z 2 der Art. 2 Abs. 1 Z 6 und in den Fällen des § 46 der Art. 2 Abs. 1 Z 5.

Zu den Tatbeständen des § 45 Abs. 1 ist folgendes auszuführen:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 16. Oktober 1985, B 553/84) ist die Festnahme eines Unmündigen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung allein schon deshalb nicht zulässig, weil der Betroffene das Strafmündigkeitsalter noch nicht erreicht hat. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß auf Menschen unter 14 Jahren auch die Bestimmungen über die Festnahme bei Betretung auf frischer Tat (§ 177 Abs. 1 Z 1 StPO) nicht anwendbar sind, was zur Konsequenz hat, daß keine Befugnis zur Verfügung

steht, Unmündige selbst dann, wenn sie Taten von einiger Schwere begehen, festzunehmen, wenn dies zur sofortigen Feststellung des Sachverhaltes notwendig ist. Das sonst nach Beendigung des Angriffes gebotene Zurücktreten des Sicherheitspolizeigesetzes hinter die Strafprozeßordnung kann nicht Platz greifen, da eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht besteht. Dasselbe muß für Personen gelten, bei denen von vornherein feststeht, daß sie unzurechnungsfähig im Sinne des § 11 StGB sind. Da evident ist, daß auch sie keinesfalls bestraft werden können, ist eine Heranziehung der Festnahmebefugnis des § 177 StPO ebenfalls ausgeschlossen.

Aus dem bis 31. Dezember 1990 in Kraft gestandenen § 49 Abs. 1 und 4 des Krankenanstaltengesetzes hat der Verfassungsgerichtshof den Schluß gezogen, daß die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) eine Person zwangsweise in eine Krankenanstalt für Geisteskranke bringen dürfen, ohne daß eine „Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 beigebracht werden kann“, wenn „der Krankheitszustand und die besonderen Umstände“ eine sofortige zwangsweise Aufnahme erfordern. Aus dieser Regelung sei auch zu schließen, daß eine Person durch Organe einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zwangsweise zum Amtsarzt dieser Behörde gebracht werden dürfe, damit eine Untersuchung zum Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung vorgenommen werden könne, wenn der Krankheitszustand und die besonderen Umstände eine sofortige Untersuchung erfordern (VfSlg. 4562). An diese Judikatur knüpft § 46 an. In jenen Fällen, in denen § 9 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis einräumt, einen Menschen zu einem Arzt oder in eine Krankenanstalt zu bringen, bedarf es auf der Ebene des Sicherheitspolizeigesetzes einer Vorführungsbefugnis.

#### Zu § 47:

Jedermann, in dessen persönliche Freiheit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß den §§ 45 und 46 eingegriffen haben, hat Anspruch auf die ihm durch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit eingeräumten Garantien (Art. 1 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 7).

Die in Abs. 3 getroffene Regelung stellt eine Ergänzung der mit der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 516, durch Einfügung eines § 53 c Abs. 6 in das Verwaltungsstrafgesetz begonnenen Entwicklung dar. Dies bedeutet freilich nicht, daß schließlich mehrere Hausordnungen parallel in den Hafträumen gelten werden, sondern daß eine beide Bereiche abdeckende Hausordnung zu erstellen sein wird.

**Zu § 48:**

In dieser Bestimmung wird die massivste und wohl auch personalaufwendigste Form der Vorbeugung, nämlich die Bewachung von Menschen und Sachen, geregelt.

Maßgeblich für die Befugnis, Menschen zu bewachen, soll die Gefahr eines gefährlichen Angriffes gegen deren Leben, Gesundheit oder Freiheit, im Falle der Bedrohung oberster Staatsorgane zusätzlich die Gefahr des Verlustes ihrer Handlungsfähigkeit sein. Die Beurteilung, ob ein solcher Sachverhalt gegeben ist, obliegt ausschließlich der Sicherheitsbehörde. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine bescheidmäßige Absprache.

Mit der Befugnis zur Bewachung geht freilich die Befugnis, nicht allgemein zugängliche Grundstücke oder Räume zu betreten, nicht einher. Wenn also ein Bedrohter die Bewachung selbst nicht wünscht oder wenn es sich beim Verfügungsberechtigten um einen vom Geschützten verschiedenen Menschen handelt, ist es durchaus denkbar, daß der Verfügungsberechtigte dem Betreten des Grundstückes/Raumes nicht zustimmt. Dies muß für die Sicherheitsbehörden so lange Verbindlichkeit haben, als die Gefährdung nicht das Maß des § 39 erreicht hat.

**Zu § 49:**

Eine der zentralen Fragen bei der Konzeption des Entwurfes bestand darin, ob und in welchem Ausmaß auf eine Generalklausel, wie sie derzeit im Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 enthalten ist, verzichtet werden könne. Der Entwurf hat sich nun dazu entschieden, im Hinblick auf die doch detailliert vorgenommene Regelung der Befugnisse und auf die strafrechtsakzessorische Ausrichtung der Gefahrenabwehr auf jegliches „praeter legem-Anordnungsrecht“ zu verzichten. Dementsprechend bedarf diese Bestimmung auch nicht des Verfassungsranges. Die außerordentliche Anordnungsbefugnis reduziert sich darauf, für den Fall des Auftretens allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen in außergewöhnlich großem Umfang mit Verordnung generelle Anordnungen treffen zu können, die jedoch inhaltlich auf Maßnahmen, die bereits in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, beschränkt sind.

**Unmittelbare Zwangsgewalt****Zu § 50:**

Während der 1. und der 2. Abschnitt dieses Hauptstückes die Anordnungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreffen, ist nun von der

Durchsetzung dieser Anordnungen die Rede. Hierbei geht der Entwurf davon aus, daß den Organen, denen eine Anordnungsbefugnis eingeräumt wurde, grundsätzlich auch die unmittelbare Durchsetzungsbefugnis zukommt, daß also unmittelbare Zwangsgewalt auf unmittelbare Befehlsgewalt folgt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur in jenen Fällen gelten, in denen das Gesetz die Nichtbefolgung einer Anordnung als Verwaltungsübertretung bezeichnet. Hier folgt einer unmittelbaren Befehlsgewalt nur mittelbare Zwangsgewalt.

Zu der in Abs. 3 vorgenommenen Rezeption des Waffengebrauchsgesetzes ist darauf hinzuweisen, daß mit einer Einfügung der Befugnis zur Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 34) auch eine Befugnis zum Waffengebrauch gemäß § 2 Z 2 leg. cit. eröffnet worden ist.

**Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei**

Obwohl der Umgang mit personenbezogenen Daten eine Standardsituation der Sicherheitsexekutive ist, wurde das Bewußtsein, sich damit ständig im Schutzbereich des Art. 8 EMRK zu bewegen und damit eine Art Befugnis auszuüben, erst im Zuge der Debatten rund um die Erlassung eines Datenschutzgesetzes in Österreich Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre geweckt. Diese Entwicklung hat sich allerdings in durchaus vergleichbarer Weise auch in Westeuropa zugetragen. Bemerkenswert erscheint etwa, daß der von der bundesdeutschen Innenministerkonferenz im Jahre 1977 beschlossene „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ zwar Regelungen über die Identitätsfeststellung und über erkennungsdienstliche Maßnahmen enthält, über den sonstigen Umgang mit personenbezogenen Daten aber kein Wort verliert.

Das Ministerkomitee des Europarates hat mit Datum vom 17. September 1987 eine Empfehlung über den Gebrauch personenbezogener Daten im Polizeibereich, Nr. R (87) 15, verabschiedet. Dieser Empfehlung trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Er unterscheidet den Umgang mit personenbezogenen Daten einerseits im Rahmen polizeilicher Ermittlungen (Ermittlungsdienst), andererseits im Rahmen des Erkennungsdienstes und stellt diesen beiden Hauptstücken allgemeine Grundsätze voran.

**Zu § 51:**

Der Entwurf geht davon aus, daß in Hinkunft der Umgang mit personenbezogenen Daten auf das Niveau automationsunterstützter Datenverarbeitung gehoben werden muß. Der Einsatz des Computers soll nicht länger aufgeschoben werden,

weil die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungen nur schwer mit den Anforderungen des Datenschutzgesetzes in Einklang gebracht werden können. Dementsprechend geht der gesamte 4. Teil davon aus, daß der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung immer dann möglich ist, wenn er nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Darüber hinaus gilt — so wie für den 3. Teil — der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und außerdem der im § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes festgelegte Grundsatz des Vorranges der vertraulichen Behandlung von Daten.

Das Datenschutzgesetz findet durchwegs Anwendung, es sei denn, anderes wird angeordnet. Die dem Datenschutzgesetz entnommenen Begriffe sind auch für nicht automationsunterstütztes Verwenden personenbezogener Daten heranzuziehen.

### Ermittlungsdienst

#### Zu § 52:

Diese Bestimmung enthält das Gegenstück zum ultima ratio-Prinzip für die Befugnisausübung, wenn auch in einer weniger strikten Form, da die Intensität der Eingriffe geringer ist. Voraussetzung ist hier nicht, daß die Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann, aber immerhin, daß die Verwendung zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Dies führt freilich kaum je zur Alternative, ob oder ob nicht in das Privatleben des Betroffenen einzugreifen sei, sondern stets nur zur Frage, in welchem Umfang dies geschehen darf.

#### Zu § 53:

Die Befugnis, personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten zu dürfen, setzt eine Anknüpfung an die den Sicherheitsbehörden im 2. Teil zugewiesenen Aufgaben voraus, die in Abs. 1 vorgenommen wurde. Für den Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erfolgte eine Einschränkung dahingehend, daß es bloß um die Ermittlung und Verarbeitung von Daten für einen konkreten Fall gehen darf. Wegen der besonderen Sensibilität in diesem Bereich wurde außerdem festgelegt, daß der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung in den Fällen der Z 1 und 5 nicht erfolgen darf.

In Abs. 2 werden die Sicherheitsbehörden zwar ermächtigt, auf jene Daten zurückzugreifen, die sie in Vollziehung anderer Bundes- und Landesgesetze ermittelt haben, doch darf es zu keiner automationsunterstützten Verknüpfung des gesamten zur Verfügung stehenden Datenmaterials kommen. Die Verknüpfung muß vielmehr einzelfallbezogen vorgenommen werden. Anschließend ist eine automationsunterstützte Datenverarbeitung auch hinsichtlich der aus den anderen Bereichen ermittelten

Daten zulässig. Ein Eingriff in ein bestehendes Übermittlungsverbot, wie etwa jenes der Beschränkung der Auskunft nach § 6 des Tilgungsgesetzes, ist unzulässig.

Die Auskunftsverpflichtung öffentlicher Stellen gegenüber den Sicherheitsbehörden wurde im wesentlichen dem § 26 StPO nachgebildet. Damit soll lediglich die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit der auskunftsverpflichteten Behörden und Körperschaften durchbrochen und ihre Auskunft auf die von der Anfrage betroffenen Daten sowie auf die angeführten Identitätsdaten beschränkt werden.

#### Zu § 54:

In diesem Paragraphen werden die Sonderregelungen für bestimmte Ermittlungsarten getroffen. Es sind dies im wesentlichen die Observation und die verdeckte Ermittlung.

Demnach soll die Observation für sich allein dann zulässig sein, wenn die Sicherheitsbehörde zwar darüber informiert ist, daß ein bestimmter Mensch eine bestimmte strafbare Handlung plant, aber nicht über soviel Information verfügt, daß sie schon zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Schutzmaßnahmen (zB Warnung des Betroffenen, Bewachung der bedrohten Objekte) treffen kann. In diesen Fällen wird sie abzuwägen haben, ob sie die strafbare Handlung besser dadurch verhindert, daß sie den noch nicht strafbaren „Täter“ mit ihrem Wissen konfrontiert oder ihn observiert.

Die verdeckte Ermittlung, also der Einsatz von Polizeibeamten, die sich auch in verbalem Kontakt mit anderen nicht als solche zu erkennen geben, hat ihren Haupteinsatzbereich in der Bekämpfung bandenmäßiger und organisierter Kriminalität. Freilich wird es auch Fälle geben, in denen die optimale Abwehr gefährlicher Angriffe (zB Entführung) nur dadurch gewährleistet ist, daß zunächst noch verdeckt ermittelt wird. Die Befugnis zur verdeckten Ermittlung umfaßt selbstverständlich auch die Befugnis zur Observation.

Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist ebenfalls auf die Abwehr gefährlicher Angriffe und auf die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität beschränkt. Dies gilt nicht für Bild- oder Tonübertragungsgeräte (sofern anschließend keine Aufzeichnung erfolgt), da es sich hierbei lediglich um ein Hilfsmittel direkter Überwachung handelt. Ihr Einsatz ist zulässig, wenn die Ermittlung als solche zulässig ist.

Die Befugnis zur verdeckten Ermittlung schließt die Befugnis zur Aufzeichnung des Ermittelten durch Tonaufnahme ein. Dementsprechend macht sich der verdeckte Ermittler, der Tonaufnahmen von Gesprächen der Betroffenen seiner Behörde zugänglich macht, nicht gemäß § 120 Abs. 2 StGB

strafbar. § 120 Abs. 1 *lég. cit.* (Lauschangriff) und das Fernmeldegeheimnis bleiben jedoch unberührt.

In Abs. 5 ist eine besondere Form der Prävention vorgesehen. Demnach soll bei einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zulässig sein, wenn einerseits konkrete Hinweise darauf bestehen, daß es im Zuge dieser Zusammenkunft zu strafbaren Handlungen kommen werde, und wenn andererseits diese Verwendung ausdrücklich angekündigt worden ist. In dem Umfang, in dem sich Straftäter von dieser Ankündigung nicht abschrecken haben lassen, kann das vorsorglich ermittelte Bild- und Tonmaterial auch zur Strafverfolgung eingesetzt werden.

#### Zu § 55:

Bei der Sicherheitsüberprüfung handelt es sich um keine Ermittlung, sondern lediglich um eine Verarbeitungsbefugnis. Den Sicherheitsbehörden wird ausschließlich die Durchsicht der eigenen bereits vorhandenen Datenbestände aus einem bestimmten Anlaß ermöglicht. Eine gesetzliche Regelung für die Sicherheitsüberprüfung ist nur wegen des restriktiven Verständnisses des Begriffes der Vorbeugung im § 53 Abs. 1 Z 4 erforderlich.

Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen (§ 124 für den privaten Bereich, der 16. Abschnitt für den staatlichen Bereich), in denen der Geheimhaltungsschutz strafrechtlich abgesichert wird. In dem dadurch vorgegebenen Rahmen sollen Sicherheitsüberprüfungen zulässig sein, wenn ein über das allgemeine Präventionsinteresse hinausgehendes öffentliches Interesse an der Sicherung dieser Geheimnisse besteht. Dies wird im Schutzbereich des § 124 StGB etwa dann der Fall sein, wenn es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt, die im Ausland nicht bloß im Blickpunkt privater Interessen gesehen werden.

In Abs. 2 wird festgelegt, wann bei Betrauungen mit bestimmten Funktionen durch eine Gebietskörperschaft jedenfalls eine Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, daß es in sicherheitspolizeilichem Interesse liegt, Menschen, die für eine solche Funktion vorgesehen sind, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterwerfen.

Desgleichen besteht ein eminentes sicherheitspolizeiliches Interesse daran, jene Personen, die sich im räumlichen Umfeld besonders zu schützender Personen aufhalten, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterwerfen. Die Attentate auf Politiker in der letzten Zeit in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, daß auf dieses Mittel polizeilicher Vorbeugung nicht verzichtet werden darf.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß mit der Befugnis, eine Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen, noch nicht die Befugnis verbunden

ist, das Ergebnis dieser Sicherheitsüberprüfung irgend jemandem zu übermitteln. Wenn dies im Einzelfall erfolgen soll, wird es daher hierfür einer gesetzlichen Grundlage oder aber einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betroffenen bedürfen.

#### Zu § 56:

Diese Bestimmung trägt den Anforderungen des § 7 des Datenschutzgesetzes Rechnung und legt im einzelnen fest, unter welchen Voraussetzungen die Sicherheitsbehörden Daten übermitteln dürfen.

Eine Übermittlung an ausländische Sicherheitsbehörden (Abs. 1 Z 5) soll nur dann zulässig sein, wenn dies aus der Sicht der österreichischen Behörde für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unerlässlich ist oder wenn erhebliche Sicherheitsinteressen des Empfängers betroffen sind. Als Beispiel für die erste Alternative sei die Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden zur Erzielung kriminalpolizeilicher Resultate genannt; um Auskünfte der benötigten Art zu bekommen, wird es etwa erforderlich sein, in der Anfrage bestimmte Daten anzuführen und damit zu übermitteln. Um für die zweite Fallgruppe — die Übermittlung ist zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich — eine ausreichend restriktive Handhabe zu sichern, wurde die Befugnis dem Bundesminister für Inneres vorbehalten und außerdem ein auf die Person des Betroffenen abgestellter Verweigerungstatbestand einbezogen (Abs. 3). Während sich Abs. 1 ausdrücklich nicht auf die Übermittlungen aus der Zentralen Informationssammlung (§ 57) bezieht, haben die Protokollierungsvorschriften des Abs. 2 selbstverständlich auch für das EKIS Geltung.

Im Zusammenhang mit diesen Protokollierungen ist die Berichtigungspflicht des Abs. 4 zu sehen. An und für sich würde es naheliegen, eine Berichtigungspflicht auch für Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung vorzusehen. Eine Prüfung dieser Angelegenheit hat jedoch ergeben, daß der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand so unvertretbar groß wäre, daß einem solchen Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel nicht nahegetreten werden kann.

In Abs. 5 wurde schließlich die Möglichkeit vorgesehen, für die Bereiche, in denen sich internationale Verflechtungen im Bereich der Kriminalität ergeben, auch entsprechende Datentransfers vorzusehen. Voraussetzung für so ein Abkommen soll sein, daß eine Löschung der übermittelten Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt.

#### Zu den §§ 57 und 58:

In diesen Bestimmungen ist der sicherheitspolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminal-

polizeilichen Informationssystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) zugrunde gelegt. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Sicherheitsbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind, — derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Verarbeiters, der Datenstation — personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Die Anfrageberechtigung kommt allen Sicherheitsbehörden und den Behörden der Strafvjustiz (einschließlich der Finanzstrafbehörden) zu.

Im § 57 Abs. 1 sind jene Datenverarbeitungen genannt, die an Personendatensätze anknüpfen. Es handelt sich durchwegs um Fälle von Fahndungen nach Personen oder um Hinweise auf bestimmte Personen und darauf, wie bei deren Wahrnehmung vorzugehen ist. Die einzelnen Verarbeitungsgründe (Z 1 bis 10) sprechen jeweils für sich selbst.

Im § 57 Abs. 2 wird an jene Datenverarbeitungen angeknüpft, deren Zweck nicht in der Speicherung von Personendatensätzen besteht, sondern bei denen es primär darum geht, Sachen oder rechtserhebliche Daten zu speichern (zB Sachfahndung). In diesen Fällen muß es auch möglich sein, die personenbezogenen Daten etwa des Eigentümers der Sachen zu speichern. Diese personenbezogenen Daten können jedoch nicht als Suchkriterium eingesetzt werden.

Auskünfte aus dem EKIS gemäß § 57 Abs. 3 sind auch an die Sicherheitsbehörden in ihrer Funktion als Grenzkontrollbehörden (Sicherheitsverwaltung) zulässig, und zwar unabhängig davon, ob die Grenzkontrolle von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Organen der Zollwache vorgenommen wird.

Für die Benützungsdauer der in der Zentralen Informationssammlung evident gehaltenen personenbezogenen Daten (§ 58 Abs. 1) gilt folgender Grundsatz: Für die einzelnen Datenverarbeitungen werden Fristen festgelegt; in dieser Zeit stehen die Daten den Sicherheitsbehörden zur Verfügung. Bei Fristende erfolgt eine Sperre für Zugriffe, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf einen Übermittlungsfehler einer der Fahndungsbehörden zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben und der Sicherheitsbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Bei Datenverarbeitungen, denen präventiver Charakter zukommt, kann die Sperre nicht mit Wegfall des Fahndungsgrundes eintreten. Es bedarf vielmehr der Speicherung über diesen Zeitpunkt hinaus. So kommt es etwa bei der Erteilung von Haftbefehlen insbesondere dann, wenn es um die Beurteilung des Vorliegens des Haftgrundes der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr geht, immer wieder zur Frage des Richters, ob gegen den Betroffenen in einer anderen Angelegenheit bereits einmal ein Haftbefehl erlassen worden ist. Dies bedeutet, daß die Sicherheitsbehörde darüber verlässlich Auskunft geben können muß, ob dies der Fall ist, da nur das verlässliche Nichtvorliegen dieses für die Entscheidung maßgeblichen Kriteriums Haftbefehle, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen, zu vermeiden hilft. Dementsprechend wurde in § 58 Abs. 1 Z 1 und 4 der Eintritt der Sperre erst zwei Jahre nach Widerruf eines richterlichen Haftbefehls (einer finanzbehördlichen Anordnung) vorgesehen.

#### Zu § 59:

Zufolge der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechtes ergibt sich der insoweit bestehende Pflichtenumfang eines Menschen im einzelnen nicht unmittelbar aus dem Strafgesetz, sondern einerseits aus einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen, andererseits aber vor allem erst aus jenen (insbesondere gewerbe-, wasser- und forstrechtlichen) Bescheiden, welche Emissionsgrenzwerte, emissionsbezogene Auflagen, Betriebsweisen, Betriebszeiten usw. festsetzen. Dies bedeutet, daß im Einzelfall ein einschreitendes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur bei Kenntnis dieser Daten beurteilen kann, ob eine erlaubte, weil nicht von einem Gesetz oder einem Bescheid erfaßte oder eine gegen eine Rechtsvorschrift oder einen behördlichen Auftrag verstoßende und damit strafrechtlich relevante Umweltbeeinträchtigung vorliegt. Um nun dem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesem Bereich das Instrumentarium an die Hand zu geben, das es für die Erfüllung des Auftrages des § 24 StPO benötigt, soll die Umweltevidenz aufgebaut werden. Hiebei soll möglichst in dezentraler Weise den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen aus der Fülle jener Daten, die in den entsprechenden Bescheiden enthalten sind, nur jener Bestand zur Verfügung gestellt werden, der eine erste Orientierung ermöglicht und nicht übermäßige Sachkenntnisse voraussetzt. Die hierfür maßgeblichen Kriterien werden in den Verordnungen, die gemäß Abs. 3 zu erlassen sind, festzulegen sein.

#### Zu § 60:

Die Verwaltungsstrafevidenz soll auf der Ebene der Sicherheitsdirektionen eine Sammlung der im

betreffenden Land erfolgten Bestrafungen wegen sicherheitspolizeilicher Verwaltungsübertretungen ermöglichen. Die Auskunftserteilung ist im Rahmen des § 56 auf die Zwecke der Sicherheitspolizei eingeschränkt. Auskünfte zu anderen Zwecken sind somit nicht zulässig. Für die sonst durch § 57 ermächtigten Behörden ergibt sich somit die Notwendigkeit, derartige Auskünfte unmittelbar bei der Behörde erster Instanz einzuholen.

#### Zu § 62:

Nach geltendem Recht findet § 11 des Datenschutzgesetzes — jene Bestimmung, die das Auskunftsrecht beinhaltet — auf Datenverarbeitungen keine Anwendung, soweit diese für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege notwendig sind (§ 4 Abs. 3 Z 1 DSG). Damit steht das österreichische Recht in einem Spannungsverhältnis zur erwähnten Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über den Gebrauch personenbezogener Daten im Polizeibereich, die sehr wohl ein — wenn auch eingeschränktes — Auskunftsrecht nahelegt. Um auch in diesem Punkt dem angepeilten Ziel zu entsprechen, wird die im § 62 enthaltene Regelung vorgeschlagen. Demnach soll zwar § 11 des Datenschutzgesetzes auch im Ausnahmehereich Anwendung finden, doch soll es zu standardisierten Auskünften, die keiner Begründung bedürfen, kommen. Um das damit entstehende Rechtsschutzdefizit auszugleichen, wurde die nachprüfende Kontrolle der Datenschutzkommission vorgesehen. Bei der Regelung wurde davon ausgegangen, daß nach dem Datenschutzgesetz eine Auskunftspflicht nur hinsichtlich jener Daten besteht, die nicht der Amtsverschwiegenheit (zB Schutz personenbezogener Daten Dritter) unterliegen; außerdem darf der legale Zweck der Datenverarbeitung nicht unterbunden werden. Für die standardisierte Auskunft wurde eine Formulierung gewählt, die deutlich auf die im Sicherheitspolizeigesetz bestehende Auskunftspflicht abstellt und daher in keinem Falle als inhaltlich unrichtig bezeichnet werden kann.

Ist der Adressat mit der ihm erteilten Auskunft nicht zufrieden, so kann er sich gemäß Abs. 4 an die Datenschutzkommission wenden, ohne — wie dies § 14 DSG von ihm verlangen würde — behaupten zu müssen, es sei das Datenschutzgesetz verletzt worden. Dieses Auskunftsrecht tritt neben das durch § 14 DSG dem Betroffenen eingeräumte Beschwerderecht und hat eine andere Zielrichtung. Die Anrufung der Datenschutzkommission gemäß § 62 Abs. 4 stellt die richtige Handhabung des Auskunftsrechtes sicher, die Beschwerde gemäß § 14 DSG die richtige Handhabung des Datenschutzgesetzes selbst.

#### Zu § 63:

Diese Bestimmung legt den Grundsatz fest, daß nicht mehr benötigte, unrichtige oder entgegen den

Bestimmungen des Gesetzes ermittelte Daten zu löschen sind. Dies gilt in gleicher Weise für konventionell und für automationsunterstützt verarbeitete Daten, nicht jedoch für solche Daten, auf die sich ein Auskunfts- oder Beschwerdeverfahren bezieht.

### Erkennungsdienst

Im Vordergrund des polizeilichen Erkennungsdienstes steht die allgemeine (= statistische) Rückfallsvermutung, also das Wissen darum, daß in einem statistisch nicht unerheblichen Maße einmal straffällig gewordene Personen neuerlich, wenn auch in anderen Sparten der Kriminalität, auffällig werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelten personenbezogenen Daten dazu geeignet sind, bei der Aufklärung strafbarer Handlungen, die derselbe Täter mit statistischer Wahrscheinlichkeit begehen wird, hilfreich zu sein. Hinzu kommt noch das Wissen des Betroffenen, daß seine Daten erfaßt und registriert wurden: Er muß also bei der Begehung einer weiteren strafbaren Handlung damit rechnen, unter Zuhilfenahme der erkennungsdienstlichen Evidenz ausgeforscht zu werden, was eine nicht zu unterschätzende spezialpräventive Wirkung der erkennungsdienstlichen Behandlung ergibt.

#### Zu § 64:

Die Aufzählung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist demonstrativ; es handelt sich um all jene technischen Verfahren, die es ermöglichen, in irgendeiner Weise, jedoch ohne Eingriff in die körperliche Integrität (zB Blutabnahme), persönliche Merkmale des Betroffenen aufzunehmen und festzuhalten; ihr gemeinsamer Nenner ist die Identifikation einer Person. Keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind solche Verfahren, die mit Vergleichsuntersuchungen (zB serologischen Untersuchungen) einen Rückschluß auf eine Person zulassen, da sie nicht eigentlich der Identifizierung, also der Festlegung bestimmter individueller Merkmale einer ganz bestimmten Person, dienen.

Zunächst hat die Behörde in der Regel keinen Nachweis dafür, daß es sich bei der Person, deren Daten sie erhoben hat, um jene handelt, als die diese sich selbst bezeichnet oder mittels amtlicher oder nichtamtlicher Dokumente ausweist. Es bedarf daher einer Personsfeststellung (Abs. 5). Dabei handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren zur abgesicherten Feststellung der Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes usw. des Betroffenen. Dies geschieht durch Befragung von Identitätszeugen und durch Einsichtnahme in personenstandsrechtliche Urkunden. Die Personsfeststellung hat jeweils nur so lange Geltung, als nicht durch neue

48

148 der Beilagen

Erkenntnisse eine andere Zuordnung erforderlich wird.

#### Zu § 65:

Die erkennungsdienstliche Behandlung ist die zentrale Quelle für die Ermittlung der in erkennungsdienstlichen Evidenzen aufscheinenden personenbezogenen Daten. Der Entwurf beschränkt sich darauf, sie für die sicherheitspolizeilich relevanten Fälle vorzusehen; in jenen Fällen, in denen eine erkennungsdienstliche Behandlung ausschließlich zu Zwecken der Strafjustiz erfolgen soll, bleibt eine Regelung strafprozessualen Vorschriften vorbehalten.

Abs. 1 betrifft die erkennungsdienstliche Behandlung von kriminalpolizeilich Auffälligen mit Rückfallgefährlichkeit. Da die Konfrontation der Sicherheitsbehörde mit diesen Menschen zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten erfolgt — oft ist der Verdacht bereits zur Gewißheit gereift, oft auch noch nicht ausreichend erhärtet —, muß auf eine allgemeine Verdachtslage abgestellt werden; dies konnte nicht zuletzt deshalb hingenommen werden, weil der Behörde auf der anderen Seite die Verpflichtung auferlegt wurde, von Amts wegen zu löschen, wenn der Verdacht entkräftet wurde.

Da auf die Gefährlichkeit des Betroffenen abgestellt wird, bleiben Fragen der Schuld im Sinne des Strafgesetzbuches ausgeklammert. Es kommt etwa nicht darauf an, ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig war oder nicht.

Selbstverständlich ist es nicht erforderlich, jeden einer leichten Körperverletzung oder eines geringfügigen Diebstahles Verdächtigen erkennungsdienstlich zu behandeln; andererseits kann aber auch die Notwendigkeit einer solchen Vorgangsweise nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Es wurde daher festgelegt, daß von einer erkennungsdienstlichen Behandlung so lange abgesehen werden kann, als nicht zu befürchten ist, der Betroffene werde weitere gefährliche Angriffe begehen. Sollte sich in der Folge doch Rückfallgefährlichkeit erweisen, so kann die erkennungsdienstliche Behandlung nachgeholt werden. Von der Normierung einer Verpflichtung, in diesen Fällen von der erkennungsdienstlichen Behandlung abzusehen, wurde Abstand genommen, um förmliche Verfahren darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht, zu vermeiden.

Die „Gelegenheitspersonen“ des Abs. 2 sind solche Unverdächtige (zB Angehörige des Opfers), von denen die Sicherheitsbehörde weiß, daß sie mit höchster Wahrscheinlichkeit Spuren (zB Fingerabdrücke) am Tatort einer strafbaren Handlung hinterlassen haben. Um nun aus mehreren vorhandenen Spuren jene herauszufinden, die der Täter hinterlassen hat, werden die „Gelegenheitsperso-

nen“ erkennungsdienstlich behandelt und die auf diese Weise identifizierten Spuren ausgesondert. Die sicherheitspolizeiliche Notwendigkeit einer solchen erkennungsdienstlichen Behandlung ergibt sich aus der Aufgabe des § 22 Abs. 3.

Da die Behörde mit der erkennungsdienstlichen Behandlung unmittelbar in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, soll sie zu einer schriftlichen Belehrung darüber verpflichtet sein, wie lange (generell) erkennungsdienstliche Daten aufbewahrt werden und welche Möglichkeiten einer früheren Löschung bestehen. Diese Belehrung kann entsprechend „formularisiert“ und auch als Bestätigung über die Vornahme der Amtshandlung gesehen werden.

Von den drei in § 65 vorgesehenen Kategorien erkennungsdienstlicher Behandlung sind nur die Fälle des Abs. 1 Ansatzpunkte für eine Personensfeststellung; dies bedeutet, daß zwar in allen Fällen einer erkennungsdienstlichen Behandlung die erkennungsdienstlichen Identitätsdaten zu ermitteln sind, daß aber nur in den Fällen des Abs. 1 eine Personensfeststellung zu erfolgen hat.

#### Zu § 66:

In besonders gelagerten Fällen kann es erforderlich werden, personenbezogene Daten über Leichen zu ermitteln: es sind dies die „unbekannten Toten“ sowie die nach der Tat verstorbenen Verdächtigen. Da in diesen Fällen eine Mitwirkung des Betroffenen, also eine erkennungsdienstliche Behandlung nicht in Frage kommt, war eine eigene Bestimmung notwendig. Die Verpflichtung der Sicherheitsbehörde zur Ermittlung dieser Daten ergibt sich aus den §§ 22 Abs. 3 und 24 Z 2.

#### Zu § 67:

Schon in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes wurde auf die Tatsache der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe hingewiesen; grenzüberschreitende Kriminalität erfordert ebensolche Kriminalitätsbekämpfung. Abs. 1 dient dazu, erkennungsdienstliche Daten, die im Ausland über Ersuchen österreichischer Behörden ermittelt wurden, zu österreichischen Daten zu transformieren.

Verschiedentlich kommt es auch vor, daß ausländische kriminalpolizeiliche Behörden oder vergleichbare internationale Institutionen ohne nähere Angaben des Grundes, warum eine Person erkennungsdienstlich behandelt wurde, entsprechendes Material unter anderem an österreichische Sicherheitsbehörden, insbesondere an das Bundesministerium für Inneres, mit der Anfrage übermitteln, ob über den Betroffenen Erkenntnisse vorliegen. Unter welchen Voraussetzungen solche



Anfragen durch Übermittlung von Daten beantwortet werden dürfen, regelt § 71 Abs. 3. Hier soll das Problem gelöst werden, unter welchen Voraussetzungen dieses „fremde“ Material in der Folge in Österreich benützt werden darf.

#### Zu § 68:

Zusehends kommt es dazu, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen deshalb gesetzt werden müssen, weil jene Personen, deren Daten ermittelt werden, es selbst wünschen.

Dies sind einerseits jene Personen, die etwa für die Einwanderungsgenehmigung in ein bestimmtes Land „polizeilich bestätigte“ Lichtbilder oder Papillarlinienabdrücke benötigen, andererseits jene, die ständig oder vorübergehend eine gefährliche Tätigkeit auszuüben haben und deshalb mit einiger Berechtigung fürchten, Opfer eines Verbrechens (zB einer erpresserischen Entführung) oder eines Unfalls zu werden. Aus diesem Grunde soll es der Sicherheitsbehörde in den letztgenannten Fällen (Abs. 3 und 4) erlaubt sein, mit Zustimmung des Betroffenen personenbezogene Daten von ihm mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu ermitteln. Eine Antragslegitimation wurde hier deshalb nicht vorgesehen, um der Sicherheitsbehörde die Initiative zu sichern; andernfalls hätte die Ablehnung bescheidmäßig erfolgen müssen.

#### Zu § 69:

Die Erfahrungen mit dem Strafregister und der Personenfahndung haben gezeigt, daß es trotz Speicherung eines breiten Personendatensatzes (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Vornamen der Eltern) doch gelegentlich zu Verwechslungen von Personen mit nahezu identen personenbezogenen Daten kommt. Da sich hieraus für den von der Verwechslung Bedrohten unangenehme Konsequenzen ergeben können, soll die Behörde verpflichtet sein, bei den Daten jenes Betroffenen, von dem die personenbezogenen Daten ermittelt wurden, auf die Verwechslungsgefahr hinzuweisen. Mit Zustimmung des von der Verwechslung Bedrohten soll es außerdem möglich sein, seine Daten zu ermitteln. Diese sind beim Datensatz des Betroffenen zu speichern, sodaß ihre Auswählbarkeit aus der Gesamtheit nicht möglich ist. Um diese Maßnahme bewerkstelligen zu können, ist es freilich erforderlich, daß die „Evidenzbehörde“ von der Verwechslungsgefahr in Kenntnis gesetzt wird; die Maßnahmen gemäß § 69 Abs. 2 sind von jener Behörde vorzunehmen, die die Daten ermittelt hat.

#### Zu § 70:

Die ermittelten Daten müssen, sollen sie ihren Zweck erfüllen, auf verschiedenen Ebenen evident

gehalten werden, also den Behörden nach bestimmten Kriterien geordnet zur Abfrage zur Verfügung stehen. Hierbei ist vom Grundsatz auszugehen, daß Daten, die einer Sicherheitsbehörde zur Verfügung stehen, allen Sicherheitsbehörden zugänglich sein müssen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die regional und nach sachlichen Kriterien geordneten zentralen Evidenzen. Gemäß Abs. 2 soll es möglich sein, im Rahmen eines Bundeslandes oder einer Region (zB Raum Wien) alle mit Bezug auf diese ermittelten personenbezogenen Daten zusammenzufassen; gleiches gilt für die auf bestimmte Sachgebiete (zB „unbekannte Leichen“) beschränkten überregionalen Evidenzen. Da in diesem Bereich die Erfordernisse einerseits an die technische Entwicklung gebunden und andererseits von neu auftretenden kriminalpolizeilichen Schwerpunkten bestimmt sind, soll es — um rascher reagieren zu können — möglich sein, daß der Bundesminister für Inneres durch Verordnungen eine Grundlage für solche Datensammlungen schafft.

In Ausnahmefällen wird es möglich sein, mit einer solchen Verordnung eine bestimmte zentrale Evidenz vorzusehen; die „Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz“ wurde auf Gesetzesebene eingerichtet.

#### Zu § 71:

Die Bestimmung regelt die Fälle der Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten erschöpfend. Die Abs. 1 bis 3 behandeln die Übermittlung an andere, auch ausländische Behörden, die Abs. 4 und 5 die Übermittlung an die Öffentlichkeit oder an Einzelpersonen.

Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten, insbesondere von Lichtbildern, an die Öffentlichkeit oder eine Einzelperson regelt grundsätzlich der Abs. 6. Sie darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist. An Medien dürfen Daten demnach nur übermittelt werden

- zur Klärung der Identität Hilfloser oder Toter;
- zur Verhinderung strafbarer Handlungen;
- zur Ausforschung flüchtiger Straftäter.

Unter denselben Voraussetzungen darf die Behörde auch eigene Veröffentlichungen, etwa mit Plakaten, vornehmen.

Außerdem dürfen solche „kriminalpolizeilichen Daten“ Personen, die in der Lage sein können, den „Unbekannten“ zu identifizieren (Abs. 4 Z 2 oder 3), zugänglich gemacht werden. Während es sich im Falle des Abs. 4 Z 2 vor allem darum handelt, die Identität eines unbekanntes Hilflosen oder Toten zu klären, wird in Abs. 4 Z 3 die gesetzliche Grundlage für die Handhabung der sogenannten „Täterkartei“ gelegt: Opfern oder sonstigen Tat-

zeugen werden Lichtbilder einschlägiger Täter in der Hoffnung vorgelegt, dadurch eine bestimmte strafbare Handlung wirksam klären zu können.

#### Zu § 72:

Diese Bestimmung ist dem § 13 a des Strafregistergesetzes 1968 nachgebildet.

#### Zu den §§ 73 und 74:

So wie die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten an verschiedene Voraussetzungen gebunden ist, je nachdem aus welchem Anlaß sie erfolgt, so muß auch ihre Löschung differenziert geregelt werden. Der Entwurf hat sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

- die Löschung erfolgt in der Regel von Amts wegen, in Ausnahmefällen mit Antrag;
- analog zu der in § 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes getroffenen Regelung wird physisch gelöscht, die logische Löschung kann jedoch als Zwischenlösung vorgesehen werden;
- jene Daten, die für Identifikationszwecke ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald sie ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben;
- sonstige „kriminalpolizeiliche Daten“ sind zu löschen, sobald sich erweist, daß keine Rückfallgefährlichkeit besteht;
- im übrigen sind die Daten jedenfalls nach Zeitablauf — bei Strafunmündigen mit besonders kurzer Frist (3 Jahre) — oder nach dem Tod des Betroffenen zu löschen; hiebei soll es dem Bundesminister für Inneres nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten offenstehen, durch Verordnung kürzere Evidenzzeiten vorzusehen.

Eine besondere Problematik ergibt sich in jenen Fällen, in denen die Daten ermittelt wurden, weil der Betroffene verdächtig war, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben, wenn er in der Folge nicht vom Strafgericht verurteilt worden ist. Die auf den ersten Blick bestehende Möglichkeit, dann jedenfalls einen Lösungsanspruch vorzusehen, wurde nach der Einsicht fallengelassen, daß die Verurteilung einer Person nicht das einzige, wenn auch sehr gewichtige Indiz dafür ist, daß sie in Zukunft einen gefährlichen Angriff begehen werde. So kann es zB sein, daß eine Verurteilung nur deshalb unterbleibt, weil das Versuchsstadium noch nicht erreicht war oder weil die Tat verjährt ist, weil es an einem zwar für die Setzung des Tatbildes erforderlichen, für die Gefährlichkeit des Täters aber unerheblichen Tatbestandsmerkmal fehlt oder weil der Täter nicht schuldfähig ist. In solchen Fällen kann eine Aufbewahrung aus Gründen kriminalpolizeilicher Prävention unerlässlich sein, weshalb die Behörde dann nicht zur Löschung verpflichtet sein soll. Dementsprechend ist im § 73

Abs. 1 Z 4 auf den Verdacht im Sinne des § 65 Abs. 1 abgestellt und außerdem die Möglichkeit vorgesehen worden, in jenen Fällen, in denen das Tatbild mangels eines bestimmten Merkmales nicht verwirklicht worden ist (zB Tag der „Öffentlichkeit“ im § 218 StGB), von einer Löschung Abstand zu nehmen, wenn auf Grund konkreter Umstände ein Rückfall zu befürchten ist.

Erfolgt eine Löschung deshalb, weil sich der Verdacht als nicht zutreffend herausgestellt hat, so ist der Betroffene, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist, hievon zu verständigen. Eine Verpflichtung, jedenfalls für eine Verständigung zu sorgen, erschien deshalb nicht notwendig, weil jeder Betroffene von seiner erkennungsdienstlichen Behandlung Kenntnis (siehe insbesondere § 65 Abs. 5) und auf Anfrage ein Informationsrecht hat; dadurch ist es möglich, den Aufwand, der durch eine Verpflichtung entstanden wäre (nachweisliche Zustimmung), zu vermeiden.

Verlangt der Betroffene Auskunft darüber, ob die Löschung erfolgt sei, oder ist sie weder bisher noch aus Anlaß der Anfrage vorgenommen worden, weil die Voraussetzungen hiefür nicht vorlagen, so ist dies mit Bescheid festzustellen; die behördliche Entscheidung unterliegt somit schließlich der höchstgerichtlichen Kontrolle.

Eine besondere Form der Löschung wurde für jene Fälle vorgesehen, in denen der Freispruch durch das Gericht mangels an Beweisen oder wegen Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes erfolgte. Da dies — anders als beim Wegfall des Verdachtes, der sich meist noch im Vorverfahren ergibt — kaum je zur Kenntnis der Sicherheitsbehörde gelangt, mußte von einer amtswegigen Berücksichtigung Abstand genommen werden. Allerdings sind auch in diesem Bereich Fälle denkbar, in denen auf Grund konkreter Umstände befürchtet werden muß, der Betroffene werde gefährliche Angriffe begehen. Eine solche Konstellation wird etwa dann gegeben sein, wenn dem Gericht zwar für die Gefährlichkeit des Betroffenen, nicht aber für den gesamten Tatbestand ein genügender Beweis vorlag, wenn also zB feststeht, der Betroffene habe einen an sich zum Tode führenden Stich mit einem Messer zugefügt, aber nicht geklärt werden kann, ob das Opfer zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch lebte. Es soll daher die Möglichkeit bestehen, einen derartigen Antrag abzuweisen.

Die Lösungsverpflichtungen gelten für alle Behörden, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelte personenbezogene Daten evident halten, also etwa auch für die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz. In jenen Bereichen, in denen die Speicherung EDV-unterstützt erfolgt, ist die technische Durchführung der Löschung von deren Grund abhängig: die objektiven Löschungstatbestände (zB § 73 Abs. 1 Z 3: „Ablauf von 5 Jahren nach dem Tod des Betroffenen“) können durch

entsprechende Programmierung generell berücksichtigt werden, die subjektiv ausgerichteten Tatbestände (zB § 10 Abs. 1 Z 4: „erwiesene Unschuld“) bedürfen der Löschung im Einzelfall. Die vom Bundesminister für Inneres zu erlassende Verordnung wird daher unter Berufung auf § 71 Abs. 1 die Ermittlungsbehörden bloß dazu verpflichten müssen, die von ihnen durchzuführenden individuellen, nicht aber die objektiv bedingten Löschungen allen anderen Speicherbehörden mitzuteilen.

#### Zu § 75:

Die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz des Bundesministeriums für Inneres ist auf die Auskunftserteilung ausschließlich für Zwecke der Strafrechtspflege im Umfang des § 4 Abs. 3 Z 1 DSG beschränkt; es werden somit keine Auskünfte für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens oder der ersten allgemeinen Hilfeleistung erteilt. Die Speisung dieser Evidenz wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres unter Berufung auf § 71 Abs. 1 zu sichern sein.

#### Zu § 76:

Grundsätzlich obliegt der Erkennungsdienst jener Sicherheitsbehörde, die im Einzelfall mit der Angelegenheit konfrontiert ist. Daß dies etwa im Falle der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe der Bundesminister für Inneres ist, ergibt sich aus der Rechtslage. Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden nur hinsichtlich der Verständigung von der Löschung aus der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz (Abs. 4), die nicht dem Bundesminister für Inneres, sondern jener Behörde obliegt, die übermittelt hat, sowie hinsichtlich der Erlassung von Feststellungsbescheiden gemäß § 73 Abs. 4 und der Löschung gemäß § 74 gemacht; letztere wurden wegen des für die Bearbeitung der Angelegenheit notwendigen juristischen Aufwandes der Sicherheitsdirektion übertragen.

#### Zu den §§ 77 und 78:

Bei der Regelung der Verfahren mußte vor allem darauf Bedacht genommen werden, nur soviel Förmlichkeit vorzusehen, wie unbedingt erforderlich; wird das Gesetz doch etwa im Bereich der Bezirkshauptmannschaften von Organisationseinheiten vollzogen, die größerer Belastung in dieser Hinsicht nicht gewachsen wären. Außerdem war darauf abzustellen, daß sich die erkennungsdienstliche Behandlung für den Betroffenen grundsätzlich anders darbietet, je nachdem, ob er sich in Haft befindet oder nicht. Schließlich war auch eine sachgerechte Regelung für das Ausmaß der Mitwirkungsverpflichtung und für ihre allenfalls erforderliche Durchsetzung zu treffen.

Zunächst soll der Betroffene jedenfalls formlos aufgefordert werden, sich der erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Dies wird in den Fällen, in denen er sich in Haft oder aus anderen Gründen — etwa in Befolgung einer Ladung — bei der Behörde befindet, mündlich, sonst schriftlich geschehen. Kommt er der Aufforderung nach, so bedarf es keiner weiteren Förmlichkeit.

Entspricht der Betroffene der Aufforderung nicht, so muß die Mitwirkungsverpflichtung nach § 65 Abs. 4 konkretisiert werden. Sie ergibt sich im Falle der Haft bereits aus dieser, jedoch nur dann, wenn der Grund für die erkennungsdienstliche Behandlung in dem für die Anhaltung maßgeblichen Tatverdacht liegt. Andernfalls muß die Mitwirkungsverpflichtung bescheidmäßig festgelegt werden. Hiezu bedarf es bei Vorerhebungsverfahren im Dienste der Strafjustiz keines eigenen Ermittlungsverfahrens, wenn in dieser Sache bereits der Anklagebehörde Anzeige erstattet worden ist. Wird die Mitwirkungsverpflichtung bescheidmäßig auferlegt, so kann sie zugleich mit einer Ladung im Sinne des § 19 AVG festgesetzt werden. Im Falle der Haft des Betroffenen kann dieser bei feststehender Mitwirkungsverpflichtung ohneweiters vorgeführt werden. Entspricht der Betroffene seiner Verpflichtung, auf Grund der Ladung bei der Behörde zu erscheinen, nicht, so kann er, sofern dies angedroht war, vorgeführt werden.

Unmittelbarer Zwang soll — unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit — nur in dem Ausmaß ausgeübt werden, in dem dies zur Sicherung der Amtshandlung erforderlich ist. Inhaltlich handelt es sich um die Handhabung ungefährlicher oder weniger gefährlicher Maßnahmen im Sinne des § 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 aus dem Grunde des § 2 Z 2 leg. cit., nämlich der Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes (§ 50 Abs. 3).

#### Zu § 79:

Die Einschränkung des Abs. 1 wurde deshalb getroffen, um sicherzustellen, daß der Betroffene keinem Druck von dritter Seite unterliegt, Abschriften oder Kopien des erkennungsdienstlichen Materials anzufertigen und sie dieser dritten Seite auszufolgen.

Der Bestimmung des Abs. 2 kommt mangels Parteistellung des Betroffenen in diesem Stadium nur deklaratorischer Inhalt zu.

#### Zu § 80:

Da im Erkennungsdienst davon auszugehen ist, daß der Betroffene von der Ermittlung der Daten in Kenntnis ist, und da in diesem Rahmen ein eigenes Auskunftsverfahren sowie eigene Löschungsbestim-

mungen vorgesehen sind, wurde diese Bestimmung analog zu § 55 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes konzipiert. Selbstverständlich bleiben die Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission, insbesondere die §§ 14 ff. des Datenschutzgesetzes, unberührt.

### Strafbestimmungen

Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll nunmehr auch das bis 1977 im Art. VIII EGVG enthaltene Versprechen der „Erlassung eines Polizeistrafgesetzes“ dahingehend eingelöst werden, daß der Großteil der gegenwärtig in Art. IX leg. cit. enthaltenen sicherheitspolizeilichen Straftatbestände in das Sicherheitspolizeigesetz übernommen wird. Die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes (Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG), bei der es sich nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls um eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei handelt, verbleibt im EGVG, hingegen werden jene beiden Tatbestände, die sich unmittelbar aus dem 3. Teil des vorliegenden Entwurfes ergeben (§ 84 Abs. 1), hinzugefügt.

Eine Aufhebung der damit im EGVG nicht mehr benötigten Bestimmungen ist nicht erforderlich, da gleichzeitig mit der vorliegenden Regierungsvorlage eine solche für eine Novelle zum EGVG eingebracht wird.

#### Zu § 81:

Die Tatbestandsumschreibung entspricht in ihrem Aufbau jener des Art. IX Abs. 1 Z 1, die Strafbarkeit wurde jedoch in zwei Punkten inhaltlich zurückgenommen. Nach geltendem Recht ist für die Störung der Ordnung ein Verhalten gefordert, das Ärgernis zu erregen geeignet ist; diese Formulierung stellt bereits auf die Einschätzung durch andere und nicht auf die Intention des Täters ab. Daß insbesondere diese maßgeblich ist, soll nunmehr durch die Wendung „besonders rücksichtsloses Verhalten“ verstärkt zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem soll auch entscheidend sein, ob es eine Rechtfertigung für die Störung der Ordnung gibt. Hier wären insbesondere Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die der Täter in Ausübung seiner Grund- und Freiheitsrechte gesetzt hat.

Auch hinsichtlich des Strafsatzes wurde eine Einschränkung vorgenommen: So wie bisher droht eine Geldstrafe bis zu 3 000 S; allerdings wurde hinsichtlich der Freiheitsstrafe, auf die als solche wegen ihrer spezialpräventiven Wirkung (§ 11 VStG) nicht verzichtet werden konnte, ein gespaltenen Strafsatz eingeführt. Demnach wird ein Täter, der unter erschwerenden Umständen handelt, beim ersten Mal mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bedroht, wogegen sich dann, wenn er neuerlich unter erschwerenden Umständen handelt

— also im Wiederholungsfall — ein Strafsatz bis zu zwei Wochen ergibt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1990, B 20/89, festgestellt, daß die Abnahme von Gegenständen (Entfernung eines Transparentes) zur Hintanhaltung von Störungen bei Versammlungen eine denkmögliche Handhabung des Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG sein könne. Der Entwurf sieht keine dementsprechende Präventivmaßnahme vor, greift aber die Anregung, Ordnungsstörungen durch Sicherstellen von Sachen zu beenden, dahin gehend auf, daß er dies als gelinderes Mittel gegenüber der Festnahme vorsieht. Dementsprechend soll dann, wenn im Falle einer Ordnungsstörung die Festnahme zulässig wäre, aber ein gelinderes Mittel die Wiederholungsgefahr beseitigen könnte, dieses eingesetzt werden. Als gelindere Mittel werden die Wegweisung des Störers oder — wie gesagt — das Sicherstellen von Sachen vorgesehen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Festnahme als solche unzulässig, da sie gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit im gegebenen Zusammenhang nur dann erfolgen darf, wenn sie zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns **erforderlich** ist.

Sowohl Wegweisung als auch Sicherstellen von Sachen hat durch Anwendung von Befehls- und allenfalls unmittelbarer Zwangsgewalt zu erfolgen. Die Verwahrung und Ausfolgung sichergestellter Gegenstände richtet sich im wesentlichen nach den für die entsprechende Befugnis im 3. Teil geltenden Vorschriften.

#### Zu § 82:

Der Tatbestand des Art. IX Abs. 1 Z 2 ist ebenfalls einer Einschränkung unterworfen worden. Zunächst wurden — ohne inhaltliche Änderung — die Worte „ungestüm benimmt“ durch die Worte „aggressiv verhält“ ersetzt, und dann wurde als zusätzliches Tatbestandsmerkmal, das kumulativ vorliegen muß, die Behinderung der Amtshandlung eingefügt. Damit ergibt sich, daß ein strafbares Verhalten nur dann vorliegt, wenn zum aggressiven Verhalten die Behinderung der Amtshandlung hinzutritt.

Hinsichtlich des Strafsatzes gilt dasselbe, was bereits zur Störung der öffentlichen Ordnung gesagt wurde.

Da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 11. November 1985, 24/10/0227) „ein Verhalten, das im unbefangenen Beobachter nicht nur den Eindruck des Unerlaubten, sondern auch des Schändlichen hervorruft“, gegenüber einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Ordnungsstörung zu bestrafen ist,

kann es in diesem Bereich zu einer nicht erwünschten Kumulation kommen. Dementsprechend wurde vorgesehen, daß Bestrafungen gemäß §§ 82 und 81 einander ausschließen.

**Zu § 83:**

Die Regelung entspricht vollinhaltlich der nach geltendem Recht in Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG getroffenen; im letzten Satz des Abs. 2 wurde jedoch im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach auch dann, wenn im Rauschzustand mehrere Tatbestände von Verwaltungsübertretungen begangen werden, nur eine strafbare Handlung vorliegt (VwSlg. 8687), eine Präzisierung durch Einfügung des Klammerausdruckes vorgenommen.

**Zu § 84:**

Diese Regelung enthält — wie gesagt — jene beiden Verwaltungsstraftatbestände, die sich unmittelbar aus dem 3. Teil des Gesetzes ergeben. Da auch hier Verhaltensweisen denkbar sind, denen durch Wegweisung oder durch Sicherstellen von Sachen begegnet werden kann, wurden diese Maßnahmen neuerlich als gelindere Mittel vorgesehen.

**Zu § 85:**

Das derzeit nicht selten bestehende Nebeneinander von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit erscheint gerade im Bereich der Sicherheitspolizei und wegen deren Nähe zum gerichtlichen Strafrecht nicht mehr angebracht. Dementsprechend war eine Subsidiarität vorzusehen.

**Zu § 86:**

Diese Bestimmung enthält die Regelung über die Zuständigkeit zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens; ihr kommt im Hinblick auf § 26 Abs. 1 VStG nur deklarative Wirkung zu.

**Besonderer Rechtsschutz**

Eines der zentralen Anliegen dieses Entwurfes besteht darin, der Normierung der Befugnisse für die Sicherheitsexekutive einen Ausbau des Rechtsschutzes für die Bürger an die Seite zu stellen. Auf diese Weise soll sich aus dem Wechselspiel von Befugnisausübung und judizieller Rückmeldung in diesem derzeit teilweise so emotionell belasteten Bereich ein gelasseneres Verhältnis der Beteiligten zueinander ergeben.

**Zu § 87:**

Diese Bestimmung räumt dem Bürger ein einklagbares Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen ein.

**Zu § 88:**

Seit Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 685/1988 am 1. Jänner 1991 haben die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen zu entscheiden, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dem Abs. 1 kommt keine eigenständige normative Kraft zu. Er gibt nur die durch das B-VG getroffene Regelung sicherheitspolizeispezifisch formuliert wieder.

Da sich in der Vergangenheit in der höchstgerichtlichen Judikatur immer wieder die Frage gestellt hat, ob tatsächlich einer bestimmten polizeilichen Maßnahme die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugrunde lag, soll durch Abs. 2 diese Begrenzung beseitigt werden. Damit wird auch das „schlichte Polizeihandeln“, sofern es in Rechte eingreift, beim unabhängigen Verwaltungssenat einklagbar.

Da nach dem Sicherheitspolizeigesetz nur sehr kurzfristige Entzüge der persönlichen Freiheit vorgesehen sind, mußte in Abs. 3 nicht Vorsorge dafür getroffen werden, daß der unabhängige Verwaltungssenat binnen der nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit vorgesehenen Wochenfrist entscheiden kann.

Für Beschwerden gemäß Abs. 2, die sich (auch) auf die Rechtmäßigkeit der Verwendung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des 4. Teiles beziehen, wurde im Interesse des Bürgers nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Datenschutzkommission vorgesehen. Es kann somit auch eine solche Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat (und selbstverständlich auch bei der Datenschutzkommission) eingebracht werden. Der Senat hat jedoch gemäß § 14 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes vorzugehen und die Entscheidung der Datenschutzkommission in sein Verfahren einzubeziehen.

**Zu § 89:**

Für behauptete Verletzungen der „Berufspflichten“ soll eine externe Beschwerdekontrolle eingeführt werden. Gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der unabhängige Verwaltungssenat nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, (auch) in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen wurden; eine inhaltliche Umschreibung dieser „sonstigen Angelegenheiten“ wird vom B-VG nicht vorgenommen. Es steht somit dem Gesetzgeber frei, dem unabhängigen Verwaltungssenat Aufgaben zu übertragen, die mit den sonst von ihm wahrgenommenen nur mittelbar im

Zusammenhang stehen. Dementsprechend wurde der Dienstaufsichtsbehörde — dies ist bei Organen der Bundesgendarmerie nicht die Sicherheitsbehörde — zunächst die Verpflichtung auferlegt, den von ihr als erwiesen angenommenen Sachverhalt bekanntzugeben und eine Feststellung darüber zu treffen, ob eine Verletzung einer Berufspflicht vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, daß eine solche Verletzung behauptet wird und daß die Dienstaufsichtsbeschwerde binnen sechs Wochen eingebracht oder der Behörde vom unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 89 Abs. 1 zugeleitet wurde. In jenen Fällen, in denen der Betroffene mit der von der Behörde getroffenen Feststellung nicht zufrieden ist, soll er das Recht haben, den unabhängigen Verwaltungssenat anzurufen, der dann über die Frage, ob eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, endgültig zu entscheiden hat.

#### Zu § 90:

Wie in den Erläuterungen zum Auskunftsrecht dargelegt, ist die Anrufbarkeit der Datenschutzkommission gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes durch das vorliegende Gesetz in keiner Weise eingeschränkt. Lediglich dann, wenn die Ermittlung der Daten das Resultat der Ausübung einer Befugnis nach dem 3. Teil darstellt, wenn also etwa die Frage zu prüfen ist, ob eine Information, die auf Grund der Durchsuchung eines Raumes erlangt wurde und für die eine Ermittlungsbefugnis nach § 53 vorlag, insgesamt rechtmäßig ermittelt worden ist, soll ausschließlich eine Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates bestehen, da es in Wahrheit um die Rechtmäßigkeit der Befugnisausübung geht.

#### Zu § 91:

Da es sich beim Sicherheitspolizeigesetz insgesamt um eine Materie handelt, bei der es in weiten Teilen an höchstgerichtlicher Judikatur mangelt, ist dem Bundesminister für Inneres eine umfassende Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde eingeräumt worden.

#### Zu § 92:

Für Schäden, die — verschuldensunabhängig — durch Aufschub des Einschreitens oder durch Inanspruchnahme von Sachen entstehen, soll nicht der Bürger, sondern die Gesellschaft aufkommen. Da es sich um die Nichtausübung/Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, scheint im Verfahrensbereich eine Heranziehung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes geboten.

### Sicherheitsbericht

#### Zu § 93:

Die Bundesregierung hat schon bisher jährlich den Sicherheitsbericht erstattet. Nunmehr wird eine gesetzliche Grundlage hierfür vorgesehen und festgelegt, daß er auch eine Art Rückmeldung an den Gesetzgeber in bezug auf die Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes zu enthalten hat.

### Schlußbestimmungen

#### Zu § 94:

Da die Vollziehung dieses Gesetzes einerseits organisatorische Maßnahmen voraussetzt und andererseits auch einer Schulung der Organe bedarf, scheint eine Legisvakanz im Ausmaß von 18 Monaten unerlässlich zu sein.

#### Zu § 96:

Angesichts der Neuregelung des Umganges mit personenbezogenen Daten scheint eine Bereinigung des vorhandenen Bestandes geboten. Alle Daten, für die sich nach dem vorliegenden Gesetzesvorhaben keine Grundlage ergibt, sollen demnach innerhalb der Übergangsfrist (Legisvakanz + 1 Jahr) gelöscht werden.